

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1886

8 (27.12.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 27. Dezember.

N^o 8.

1886.

Nr. 21608.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. (Ges.- u. Vdn.-Blatt Nr. LI) nebst der allgemeinen Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Verordnung.

(Vom 23. November 1886.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

In der Anlage wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues gemäß §. 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI) erlassene allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. November 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Schupp.

Allgemeine Dienstinstruktion

für die

Ausführung von Feldbereinigungen.

Auf Grund des §. 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. Seite 315 ff.) werden in der nachstehenden allgemeinen Dienstinstruktion die näheren Vorschriften ertheilt, nach welchen die Vollzugskommissionen, sowie alle mit dem Geschäftsvollzug bei Feldbereinigungsunternehmungen betrauten Staats- und Gemeindebehörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu verfahren haben.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Abstimmungsverhandlung.

Für das Verzeichniß der beteiligten Grundstücke (§. 3 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) und die Abstimmungsliste (§. 5 Absatz 6 der Vollzugsverordnung) ist das Formular 1 zu verwenden.

Das Protokoll über die Abstimmungsverhandlung (§. 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung) muß enthalten:

- a. die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen, welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
- b. das Wesentliche der über den Antrag gepflogenen Erörterungen, insbesondere auch die gegen denselben vorgebrachten Einwendungen, deren Begründung und Widerlegung;
- c. Anträge auf Abänderungen des Planes (§. 4 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) und die bezüglich derselben erfolgten Erörterungen;
- d. die Fragestellung, welche in bestimmter Weise den Zweck und Umfang des Unternehmens: Feldweganlage mit Verlegung u. auf der Gemarkung N., in den Gewannen u.

bezeichnen muß und nicht einfach Bezug nehmen darf auf einen in einem Aktenstücke enthaltenen Antrag. Sofern nach dem Inhalt des Antrages von dem gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstab abgewichen werden soll (§. 3 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung), so ist dies in der Fragestellung zum Ausdruck zu bringen und der in Aussicht genommene Kostenvertheilungsmaßstab genau zu bezeichnen;

- e. das Abstimmungsresultat unter Zusammenstellung der Zahl sämtlicher Beteiligter, sowie derjenigen der zustimmenden, der abwesenden und der gegenstimmenden Eigentümer, jeweils unter Beifügung der betreffenden Steuerkapitalien;
- f. etwaige Anträge auf Befreiung von in dem Verzeichniß der beteiligten Grundstücke (§. 3 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) aufgeführten Liegenschaften, sowie eine Bemerkung über die fürsorgliche Abstimmung für solche Grundstücke (§. 5 Absatz 5 der Vollzugsverordnung);
- g. etwaige Bemerkungen in Hinsicht des Legitimationspunktes der zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der beteiligten Grundeigentümer;
- h. die Wahl der sachverständigen Mitglieder der Vollzugskommission und des Geometers, beziehungsweise Beurkundung, daß eine solche nicht vorgenommen worden oder daß dieselbe ergebnislos gewesen ist;
- i. etwaige sonstige Beschlüsse.

Das Abstimmungsprotokoll ist gemäß §. 6 der Vollzugsverordnung mit den Vorarbeiten und dem amtlichen Kostenverzeichnisse der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorzulegen, bei deren Akten es verbleibt. Abschrift von demselben erhält die Kulturinspektion.

§. 2.

Zusammensetzung der Vollzugskommission.

Die nach Vorschrift des Gesetzes (Artikel 7) und der Vollzugsverordnung (§§. 5 und 7) ernannten Personen, nämlich:

1. der Vorsitzende,
2. der Geometer,
3. die Sachverständigen

bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollzugskommission.

Die Zahl der Sachverständigen soll in der Regel drei betragen. Für den Fall dauernder Behinderung eines Sachverständigen und zur Mitwirkung bei der Prüfung etwaiger Beschwerden

eines bei dem Unternehmen beteiligten Sachverständigen sind gleichzeitig mit den Sachverständigen auch zwei Ersatzmänner zu wählen.

Verathendes Mitglied (Vollzugsverordnung §. 7 Absatz 3) ist der Bürgermeister der Gemarkung, sofern er nicht selbst zu den gewählten oder ernannten Mitgliedern (Ziffer 1 bis 3) gehört, beziehungsweise sein Stellvertreter.

§. 3.

Eidliche Verpflichtung der Kommissionsmitglieder.

Die eidliche Verpflichtung der zu Mitgliedern der Vollzugskommission ernannten Sachverständigen hat auf Anordnung der Oberdirektion durch das zuständige Großherzogliche Bezirksamt zu geschehen.

Das Protokoll über die stattgefundene Verpflichtung ist der Kulturinspektion zur Vorlage an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zuzustellen.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bleibt besondere Anordnung darüber vorbehalten, ob auch der Vorsitzende und der Geometer obigen Dienstleid zu leisten hat, oder ob ein von denselben bereits abgelegter Dienstleid genügt.

Die Ersatzmänner (§. 1 h.) sind erst zu verpflichten, wenn der Fall ihrer Mitwirkung eintritt.

§. 4.

Die Kulturinspektion und die Vollzugskommission.

1. Der Vorstand der Kulturinspektion oder dessen Stellvertreter vertritt in der Regel bei den an Ort und Stelle stattfindenden Verhandlungen und in den Tagfahrten die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues; er leitet die ordnungsmäßige Ausführung des Unternehmens einschließlich der gemeinsamen Anlagen und überwacht die geordnete Besorgung aller dabei für die Vollzugskommission erwachsenden Geschäfte (§. 7 Absatz 1 der Vollzugsverordnung).

Er weist die Mitglieder derselben in ihren Dienst ein, unterstützt sie mit Rath und Belehrung und hält sich in steter Kenntniß von dem Fortgang ihrer Geschäfte. Derselbe vermittelt den Verkehr zwischen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Vollzugskommission.

Er hat den Vertrag über den Vollzug der geometrischen Arbeiten (§. 7) vorzubereiten. Auch hat er wegen sonstiger mit der Feldbereinigung zu verbindender Kulturverbesserungen die geeigneten Vorschläge zu machen und, nach erlangter Ermächtigung durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Vorarbeiten hierzu anzuordnen und gegebenen Falls die Ausführung zu leiten.

2. Die Vollzugskommission hat der Kulturinspektion, wie sonstigen Beauftragten der Oberdirektion (z. B. dem Revisionsgeometer), jeder Zeit Einsicht in den Stand der Feldbereinigungsgeschäfte zu gewähren, auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, von etwaigen außerordentlichen Vorkommnissen alsbald der Kulturinspektion Mittheilung zu machen und den ihr zukommenden Weisungen bezüglich der ordnungsmäßigen Ausführung des Geschäfts Folge zu leisten.

Allenfallsige Bedenken der Vollzugskommission gegen Anordnungen der Kulturinspektion, welche nicht auf kurzem Wege durch Benehmen mit letzterer gehoben werden, sind von der Kommission unverweilt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorzutragen. Der betreffende Bericht ist der Kulturinspektion zur berichtlichen Weiterbeförderung zu übergeben.

§. 5.

Geschäftsordnung der Vollzugskommission.

Die Vollzugskommission ist beschlußfähig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Dieselbe verhandelt kollegialisch und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; Beschlüsse, welche ohne Mitwirkung des Vorsitzenden zu Stande gekommen sind, müssen vor der Verkündung dem Vorsitzenden vorgelegt werden (§. 6 Absatz 3).

Bei der Verbescheidung von Beschwerden, welche von einem Kommissionsmitglied erhoben worden sind, darf letzteres nicht mitwirken. In diesem Fall tritt ein Ersatzmann ein (§. 1 h., Absatz 2 von §. 2 und Schlusssatz von §. 3).

Falls die Kommission in Folge des ohne triftigen Grund erfolgten Ausbleibens von Mitgliedern beschlußunfähig ist, so kann die Oberdirektion auf Antrag der Kulturinspektion den ausgebliebenen Mitgliedern die Kosten der vereitelten Tagfahrt zur Last legen.

Ueber den Verlauf der Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort, Tag und Jahr, sowie die Anwesenden bezeichnet, das Wesentliche der gepflogenen Verhandlungen, namentlich die gefassten Beschlüsse, sowie die etwa abweichenden Ansichten einer Minderheit angibt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Mit bloß vorbereitenden Geschäften und mit dem einfachen Vollzug gefasster Beschlüsse können auch einzelne Mitglieder durch den Vorsitzenden beauftragt werden.

§. 6.

Befugnisse und Dienstobliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und anderen gemeinschaftlichen Geschäften, ertheilt die besonderen Aufträge und hält überhaupt die der Kommission obliegenden Arbeiten in geordnetem Fortgang.

Er führt ein Geschäftstagebuch nach Formular 20 und sorgt für die Protokollirung der Verhandlungen, für die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen, sowie dafür, daß über Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen Bescheinigungen zu den Akten gebracht werden.

Erachtet der Vorsitzende die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse für ordnungswidrig, so hat er darüber vor deren Verkündung unverweilt an die Kulturinspektion unter Angabe der Gründe zu berichten und erforderlichen Falls die Arbeiten zu unterbrechen, bis über das einzuhaltende Verfahren Weisung erfolgt. Letztere wird von der Oberdirektion ertheilt, sofern der Kulturinspektion die Herbeiführung der Verständigung nicht gelingt oder die Sache von besonderer Wichtigkeit ist.

§. 7.

Ausführung der geometrischen Arbeiten.

Die geometrischen Arbeiten besorgt der Geometer nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Verordnungen und Dienstvorschriften, insbesondere der Anweisung zur Stückweisen Vermessung vom 9. August 1862.

Für die Richtigkeit seiner Arbeiten ist der Geometer nach Maßgabe von §. 19 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmessenkunst öffentlich bestellten Personales betreffend, verantwortlich; der Umstand, daß einzelne Theile des von ihm bearbeiteten Feldbereinigungswerkes, wie Register, Tabellen u. s. w. auch von anderen Mitgliedern der Vollzugskommission gemäß der gegenwärtigen Instruktion unterzeichnet werden, entbindet den Geometer nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Ueber die Ausführung der geometrischen Arbeiten wird in der Regel durch die Gemeinde Namens der beteiligten Grundeigenthümer mit dem Geometer ein Vertrag abgeschlossen, welcher der Genehmigung der Oberdirektion bedarf (§. 4 Absatz 3).

Zur Verwendung von Gehilfen hat der Geometer die Erlaubniß der Oberdirektion einzuholen.

§. 8.

Zustellungen an die Betheiligten.

Die Zustellungen an die Betheiligten können, sofern sie nicht unmittelbar gegen Bescheinigung erfolgen, durch Vermittelung der Gemeindebehörde unter Beurkundung der erfolgten Zustellung Seitens des dieselbe besorgenden Gemeindebediensteten (Ortsdieners u.) oder durch die Post gegen Bescheinigung geschehen.

Im Falle der Zustellung durch den Gemeindebediensteten ist eine Zustellungsliste nach Formular 2 zu fertigen; wohnen die Betheiligten in mehreren Gemeinden, so ist für jede der letzteren eine besondere Zustellungsliste aufzustellen.

Zweiter Theil.

Die Ausführung des Feldbereinigungswerkes.

§. 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Ausführung des Feldbereinigungswerkes hat die Vollzugskommission nach Maßgabe des genehmigten Planentwurfes zu arbeiten. Sie hat sich zu bemühen, das Geschäft, unbeschadet der Gründlichkeit, auf dem kürzesten und wenigst kostspieligen Weg zu erledigen und streitige Punkte gütlich zu schlichten.

Den betheiligten Eigenthümern und dritten Berechtigten (§. 22 der Vollzugsverordnung) soll jederzeit der gewünschte Aufschluß über den Vollzug der Arbeiten gegeben werden, soweit dies ohne Störung des Geschäftsganges und ohne besondere, mit Kosten verbundene Mühewaltung thunlich ist.

Wünsche und Beschwerden der Betheiligten, welche auf die Ausführung des Unternehmens sich beziehen, sollen berücksichtigt werden, soweit sie nicht gegen den genehmigten Entwurf oder gegen das Interesse einer richtigen Feldbereinigung verstoßen. (Vergl. §§. 29 und 36 am Schluß.)

§. 10.

Hauptabschnitte des Verfahrens.

Die Feldbereinigungsarbeiten zerfallen in folgende Abschnitte:

- I. Aufstellung des Bestandes.
- II. Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Geländeeintheilung.
- III. Zutheilung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer und Bestimmung der Geldentschädigungen.
- IV. Schlußverfahren.

Aufnahme des Besitzstandes.

§. 11.

Uebersicht der Arbeiten.

Zur Aufnahme des Besitzstandes ist erforderlich:

- a. die Vermessung und Flächenberechnung der Grundstücke, sofern diese nicht bereits durch die Katastervermessung vorhanden ist, nebst der Bearbeitung des Situationsplanes;
- b. die Feststellung der Eigenthumsrechte der Betheiligten;
- c. die Bonitirung (Abschätzung) des Geländes.

Auf dem Grund dieser Arbeiten erfolgt:

- d. die Feststellung des Besitzthums der einzelnen Grundeigenthümer nach Größe und Werth.

§. 12.

Vermessung der Grundstücke und Aufzeichnung des Vermessungswerkes.

Die Vermessung der Grundstücke hat unter Beachtung der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862 zu geschehen.

Die Gemark- und Eigenthumsgrenzen, welche nicht schon mit Grenzsteinen versehen sind, werden nicht eingesteint, sondern nur mit Pfählen bezeichnet.

Die in §. 41 der Vermessungsanweisung vorgeschriebenen Arbeiten können, wo dies thunlich ist, bis zum Schlusse des Feldbereinigungsverfahrens verschoben werden.

Die Aufzeichnung des Vermessungswerkes hat in der Regel so zu geschehen, daß die ganze Fläche, über welche sich das Unternehmen erstreckt, auf einem Plane erscheint.

Ist dieses unthunlich, weil der Plan zu groß würde, so wird die Gemarkung in passende, durch Wege, Flüsse, Wälder u. s. w. begrenzte, möglichst große Abtheilungen zerlegt, wozu das Gutheißen der Kulturinspektion einzuholen ist.

Der Maßstab der Zeichnung soll in der Regel wie 1 : 1500 angenommen werden. Hält der Geometer einen anderen Maßstab für angemessen, so hat er hierüber die Entscheidung der Kulturinspektion einzuholen.

Zur Anfertigung des Situationsplanes ist ein kräftiges, dauerhaftes und gut geleimtes Handzeichenpapier zu verwenden, welches auf glatte gute Leinwand aufzuziehen ist.

Die bestehenden Eigenthumsgrenzen sind auf dem Situationsplan mit feinen Tuschlinien auszuziehen und die Kulturarten in der bei den Katastervermessungsarbeiten üblichen Weise zu koloriren. Die alten Grundstücke sind mit Tusch fortlaufend zu numeriren.

Die Bandirung der Gewanngrenzen und die Einschreibung der Namen der Gewanne, sowie der Grundstücksbreiten im alten Besitzstand geschieht nur in den Aufnahmshandrißen und unterbleibt in dem Situationsplan. Dagegen sind in letzteren werthvolle Bäume einzuzichnen.

§. 13.

Feststellung der Rechtsverhältnisse.

Auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte, Besitzansprüche, Eigenthumsbeschränkungen und sonstigen dinglichen Rechte ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Die Feststellung derselben geschieht folgendermaßen:

1. Nach Beendigung der Vermessung läßt der Bürgermeister auf Ansuchen des Geometers in der Gemeinde bekannt machen, daß jeder in dem zu bereinigenden Gemarkungstheile Begüterte innerhalb einer zu bezeichnenden Frist auf sein Eigenthum einen Zettel mit der Angabe seines Vor- und Zunamens, Standes und Gewerbes auszustrecken habe. Sind Ausmärker betheiligte, so ist die Aufforderung auch an diese zu richten.

Die Mitglieder der Gemeindebehörde und der Vollzugskommission haben jeden Anlaß zu benützen, um die Betheiligten über die Wichtigkeit dieser Aufforderung zu belehren und sie zu bestimmen, daß sie rechtzeitig und richtig ihr Eigenthum kennzeichnen. Das Eigenthum des Chemanns und der Ehefrau, der Kinder und der Eltern, des Vormundes und der Mündel, des Pächters und Verpächters, Nutznießung und Eigenthum darf nicht miteinander vermengt werden.

2. Ist die Ausstreckung der Zettel erfolgt, so begibt sich der Geometer in Begleitung einer oder zweier Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus den selbkundigen Männern ausgewählt hat, auf das Feld und trägt die Namen der Eigenthümer in eine Besitzliste ein (§. 46 der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862). Mit Hilfe dieser, sowie des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer (Formular 1) stellt der Geometer das Verzeichniß der Grundstücke und deren Eigenthümer nach Formular 3 dieser Instruktion auf, indem er die Kolonnen 1 a, 2, 4, 5 und 6 ausfüllt.

3. Zur Sicherstellung der Eigenthums- und sonstigen dinglichen Rechte hat sodann der Geometer eine Vergleichung mit dem Grundbuch vorzunehmen und die Spalten 3 und 7 des Grundstückverzeichnisses auszufüllen. Bei dieser Arbeit hat der Gemeinderath dem Geometer durch Mittheilung der bezüglichen Materialien aus der Gemeindefregistratur und durch sonstige Auskunftstheilung nach Möglichkeit Unterstützung zu leisten.

Stimmt ein Eintrag in dem Verzeichniß mit dem Inhalte des Grundbuches nicht überein, indem hier ein anderer als Eigenthümer eingeschrieben ist, so ist der in dem Verzeichniß Be-

nannte oder sein gesetzlicher Vertreter mit seiner Erwerbssurkunde vorzuladen und zum Nachweis seines Rechtes aufzufordern. Ist dieser Nachweis geliefert, kann aber der Eintrag des Erwerbstitels nicht sofort geschehen, so ist in die Kolonne 3 eine 0 zu setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Grundstück im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen ist.

Der Gemeinderath hat dahin zu wirken, daß bei diesem Anlaß alle noch nicht zum Grundbuche gebrachten Erwerbstitel sofort eingetragen werden, oder daß, wo es an einer zum Eintrag geeigneten Urkunde fehlt, das in den §§. 823 ff. der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Aufgebotsverfahren eingeleitet wird.

In die Spalte 7 darf der Geometer nur dasjenige eintragen, was aus dem Grundbuche bezüglich auf Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten der Liegenschaft zu entnehmen ist; in dem Grundbuch nicht enthaltene Beurkundungen über dergleichen dingliche Rechtsverhältnisse darf er nur dann aufnehmen, wenn die beiderseitigen Interessenten sich hiermit urkundlich einverstanden erklärt haben. Letzterenfalls ist in Spalte 7 stets die Urkunde zu bezeichnen, durch welche das eingetragene Rechtsverhältniß bewiesen wird.

Von Besitzveränderungen im Laufe des Verfahrens, welche in das Grundbuch eingetragen wurden, hat der Gemeinderath schleunigst dem Geometer behufs Berichtigung der Tabellen Anzeige zu machen (vergl. auch §. 24).

§. 14.

Bonitirung.

Die Bonitirung hat den Zweck, den Werth der Grundstücke nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu ermitteln. Hierzu ist zunächst erforderlich:

1. die Aufstellung der Bodenklassen nebst der Bestimmung ihrer Werthe (der Klassenbildung),
2. die Einschätzung des Geländes in Klassen.

§. 15.

Klassenbildung.

Zu diesem Zwecke hat die Vollzugskommission das Gelände zu begehren, in allen Flurtheilen den Boden durch Probelöcher zu untersuchen und nach dieser Besichtigung für die einzelnen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide u. s. w.) die Zahl der Bodenklassen, deren charakteristische Kennzeichen und Werth festzustellen.

Dabei wird zunächst in dem ganzen Gelände der beste und alsdann der schlechteste Boden ausgesucht, für jeden sein Ertragswerth pro Ar festgestellt und sein Fundort auf dem Situationsplan bezeichnet.

Sodann wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten bis zum schlechtesten Boden vorkommen.

Diese Untersuchung ergibt die Zahl und die Werthe der aufzustellenden Klassen.

Auch für die Mittelklassen werden, wie bei dem besten und schlechtesten Boden, die Ertragswerthe festgestellt und die Fundorte auf dem Situationsplan bezeichnet.

Schließlich sind an verschiedenen Stellen der Gemarkung einzelne Böden, welche nach Lage und Beschaffenheit eine deutliche Vorstellung von den ermittelten Bodenklassen geben, besonders vorzumerken und in den Plan einzuzichnen, damit für die spezielle Einschätzung feste Anhaltspunkte gewonnen werden, auf welche von Zeit zu Zeit behufs der Kontrolle zurückgegangen werden kann (Klassenmuster).

§. 16.

Hauptrückichten für die Klassenbildung.

Bei der Klassenbildung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. die Entstehungsart des Bodens (ob durch Anschwemmung oder Verwitterung, aus welchen Gesteinsarten u. s. w.);
2. Die Beschaffenheit der Ackerkrume
 - a. nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Kalk, Humus u. s. w.),
 - b. nach ihren Formbestandtheilen (feine Erde, Steine, Wurzelreste u. s. w.),
 - c. nach ihrer Tiefgründigkeit;
3. die Beschaffenheit des Untergrundes;
4. die Lage des Bodens
 - a. nach der Himmelsgegend,
 - b. ob hoch oder tief,
 - c. ob eben oder geneigt;
5. der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, ob trocken oder naß.

§. 17.

Verkehrswerth.

Wenn die Vollzugskommission es für zweckmäßig hält, daß außer dem Ertragswerth auch der Verkehrswerth der Bodenklassen festgestellt werde, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß man ermittelt, welches der Kaufpreis für das Ackerland der einzelnen Klassen ist, oder welcher Pachtpreis hierfür entrichtet wird und letzterenfalls, welchem Kapitalwerth die Pachtrente entspricht.

Anzahl der Klassen und deren Bezifferung.

Die verschiedenen Klassen werden von der besten anfangend mit römischen Ziffern I., II., III. u. s. w. bezeichnet.

Sie sollen zur Vereinfachung der Einschätzung und Berechnung nicht allzu zahlreich sein; ihre Werthe sollen in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu einander stehen.

Einschätzung des Geländes in die Klassen.

Nach vollendeter Klassenbildung wird das gesammte Gelände je nach seiner Beschaffenheit in die entsprechenden Klassen eingeschätzt.

Es wird hierbei weder auf Eigenthumsgrenzen noch auf Regelmäßigkeit der Figur irgend welche Rücksicht genommen, sondern es wird ermittelt, wie weit die gleiche Bodenbeschaffenheit in zusammenhängender Fläche sich erstreckt.

Die Abgrenzung der verschiedenen Bodenklassen (die Klassengrenzen) wird auf dem Feld mit Pfählen bezeichnet und durch den Geometer sofort eingemessen und mit Bleistift in die Handriffe eingetragen.

Der Geometer hat das Ergebnis der Bonitirung eines jeden Tages am Ende der Tagesarbeit mit Zinnober scharf in die Handriffe einzuzichnen und die letzteren nach Beendigung dieses Geschäftes gemeinsam mit der Vollzugskommission zu beurkunden.

Abänderungen, welche in Folge von Einsprachen der Grundbesitzer (§. 9 der Vollzugsverordnung) vorgenommen werden müssen, dürfen nicht radirt werden, sondern es sind die ungiltigen Linien zu durchstreichen.

Behandlung zweifelhafter Fälle.

Wenn bei der Einschätzung des Geländes in die Klassen Zweifel entstehen, in welche Klasse der eine oder der andere Boden gestellt werden soll, so hat die Vollzugskommission die Vergleichung mit den Klassenmustern (§. 15) anzustellen und hiernach zu entscheiden.

Mancherlei Umstände können übrigens geeignet sein, trotz der Uebereinstimmung der Böden mit den Klassenmustern, die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Klasse zu veranlassen.

Die Einschätzung in eine niedrigere Klasse findet statt, wenn örtliche Einflüsse die Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Böden dauernd vermindern. Hierher können gehören: zeitweise Ueberschwemmungen, das Auftreten von Hungerquellen oder stauender Rässe; die häufige Wieder-

Mehr von Pilzkrankheiten (Mehlthau u. dergl.); häufige Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Frost und Dürre; die Lage an einem Walbrand oder an Baumpflanzungen, welche theils durch Beschattung, theils durch Baumwurzeln den Ackerfrüchten schaden, die Lage an der äußersten Grenze der Gemarkung, falls solche nur auf weitem Umweg zu erreichen ist, ebenso allzu große Nähe von Oekonomiegebäuden, in Folge welcher das Grundstück der Beschädigung durch Hausgeflügel besonders ausgesetzt ist; desgleichen auch solche Grunddienlichkeiten, welche ein Hinderniß für die vollständige Benützung und Verbesserung der Böden abgeben.

Umgekehrt kann der Boden in eine höhere Klasse einzuschätzen sein, wenn durch bauliche Anlagen, wie Schutzdämme, Drainage, Abzugsgräben, Dohlen und Brücken, Bewässerungsanlagen oder durch ähnliche Arbeiten eine dauernde Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke stattgefunden hat.

§. 21.

Vorübergehende Werthserhöhung oder Werthverminderung.

Verhältnisse, welche, wie z. B. das Vorhandensein von Obstbäumen, der Düngungszustand, die Ansaat, Vernachlässigung oder Beschädigungen u. dergl., den Werth eines Grundstückes nur vorübergehend erhöhen oder vermindern und deshalb seiner Zeit gemäß Artikel 10 Ziffer 2 des Gesetzes eine Ausgleichung in Geld zur Folge haben (vergl. unten die §§. 39 und 41), dürfen auf die Klassenbildung und auf die Einschätzung des Geländes in die Klassen keinen Einfluß äußern. Das Vorhandensein solcher Verhältnisse ist schon im Laufe des Bonitierungsverfahrens festzustellen; die Abschätzung der Werthe aber kann bis zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bis dahin verschoben werden, wo sicher ist, ob das Grundstück den Eigenthümer wechselt; wo letzteres nicht der Fall ist, entfällt damit die Veranlassung der Abschätzung des Mehr- beziehungsweise Minderwerthes (vergl. §§. 27 und 43).

§. 22.

Feststellung der Besizhantheile der einzelnen Grundeigenthümer. Vermessungs- und Bonitierungsregister.

Nach geschehener Bonitirung werden die Bonitirungsgrenzen und Klassenziffern (§§. 18, 19) durch den Geometer mit Zinnober in den Situationsplan eingetragen. Hierauf werden die Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke, sowie die innerhalb derselben durch die Bonitirungsgrenzen gebildeten Abschnitte (Bonitirungsabschnitte) berechnet und das Ergebnis mit schwarzen Zahlen in das nach Formular 4 anzufertigende Vermessungs- und Bonitirungsregister eingetragen.

Auf Grund der Klassenwerthbestimmung sind alsdann die Bonitirungswerte der Grundstücksabschnitte, sowie durch Summirung diejenigen der ganzen Grundstücke zu bestimmen und mit rothen Ziffern unter die schwarzen Flächenmaßzahlen einzuschreiben.

§. 23.

Kontrolle.

Zur Kontrolle wird die ganze in das Unternehmen fallende Fläche in schiefliche Abtheilungen, am zweckmäßigsten nach den bestehenden Wegen, Gräben oder sonstigen festen Grenzen zerlegt. Diese Abtheilungen heißen Kontrolmasse n.

Es ist sodann der Flächeninhalt jeder solchen Kontrolmasse zu berechnen und es ergibt sich die Kontrolle über die gefertigten Berechnungen dadurch, daß der Flächeninhalt der Kontrolmasse übereinstimmen muß mit:

- a. der Summe der in der Kontrolmasse befindlichen Grundstücksflächen;
- b. der Summe aller in die Kontrolmasse fallenden Bonitirungsabschnitte;
- c. der Gesamtfläche der einzelnen Bonitätsklassen innerhalb der Kontrolmasse;

Auch mit den berechneten Bonitirungswerten ist die entsprechende Kontrolrechnung durchzuführen.

Um etwaige Verwechslungen in dem Uebertrag der Bonitirungsabschnitte in das Vermessungs- und Bonitirungsregister zu beseitigen, ist noch eine genaue Kontrolirung der Einträge des letzteren mit den Plänen vorzunehmen.

Das Vermessungs- und Bonitirungsregister wird von sämtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission unterschrieben.

§. 24.

Besitzstandstabelle und Besitzstandsauszug.

Aus dem Vermessungs- und Bonitirungsregister wird die Besitzstandstabelle (Formular 5) und hieraus für den einzelnen Eigenthümer der Besitzstandsauszug (Formular 6) aufgestellt.

In der Besitzstandstabelle werden alle Grundstücke der einzelnen, in alphabetischer Ordnung aufeinander folgenden Eigenthümer einschließlich der zu gemeinsamen Anlagen dienenden Gelände Flächen zusammengestellt und sodann nach ihrem Flächengehalt und nach ihrem Geldwerth sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten summiert.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Grundstücke wird dabei auf Ziffer 1 von §. 13 verwiesen. Hiernach sind die Eigenthumsrechte der Ehemänner, Kinder u. s. w. getrennt unter

besonderen Nummern aufzuführen; Erbschaftsgut ist unter geeigneter Bezeichnung (in der Spalte „Bemerkungen“) auf den Namen des Ehemannes zu schreiben. Sonstiges in Gemeinschaft stehendes Eigenthum ist unter einer besonderen Nummer in der Reihenfolge nach dem Namen eines der Miteigenthümer aufzuführen; die Namen sämtlicher Miteigenthümer sind in der Ueberschrift unter Beifügung ihrer Eigenthumsantheile anzugeben.

Der aus der Besitzstandstabelle zu fertigende Besitzstandsauszug für den einzelnen Eigenthümer weist nach, wie viel Fläche und Geldwerth derselbe zusammen und nach den einzelnen Klassen in das Unternehmen einwirft.

Die Besitzstandstabelle wird von sämtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission unterzeichnet. Bei den Besitzstandsauszügen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und des Geometers.

§. 25.

Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

Ueber die in §. 21 erwähnten vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen ist ein Verzeichniß nach dem Formular 7 aufzustellen.

Für jeden Grundeigenthümer, auf dessen Gelände solche Verhältnisse vorkommen, wird der bezügliche Inhalt der vorgenannten Tabelle seinem Besitzstandsauszug am Schlusse angefügt.

§. 26.

Prüfung des Besitzstandswerkes und Offenlegung desselben.

Nach Aufstellung der Besitzstandstabelle und der Besitzstandsauszüge ist das ganze Besitzstandswerk durch Vermittelung der Kulturinspektion an die Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen. Die bei der Prüfung sich ergebenden Bemängelungen sind ohne Verzug zu verbessern und alsdann die Besitzstandsauszüge den Betheiligten gegen Bescheinigung (§. 8) zustellen zu lassen. Hierauf hat die Vollzugskommission gemäß §. 9 der Vollzugsverordnung

1. den Situationsplan,

2. die Protokolle der Vollzugskommission über die Aufstellung und Werthbestimmung der Klassen, über die Einschätzung des Geländes in die Klassen und über die vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen,

3. das Vermessungs- und Bonitirungsregister,

4. die Besitzstandstabelle, und

5. das Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen auf dem Gemeindehause oder an einem anderen passenden Orte mindestens acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Der Kulturinspektion ist hiervon Anzeige zu machen und dieselbe um die Festsetzung des Termines für die Besitzstandstagfahrt anzugehen.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission erläßt hierauf die Bekanntmachung über die Offenlegung der bezeichneten Arbeiten und die Einladung sämtlicher Betheiligten zur Besitzstandstagfahrt durch öffentliche Verkündigung unter Beobachtung der in §. 26 der Vollzugsverordnung für öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen gegebenen Vorschriften.

Dabei ist den Betheiligten zu eröffnen,

1. daß die Kommission auf Verlangen bereit ist, an Ort und Stelle das von ihr eingehaltene Verfahren zu erklären, und
2. daß etwaige Erinnerungen oder Beschwerden gegen die Besitzstandsaufnahme in der Tagfahrt vorzubringen sind.

§. 27.

Besitzstandstagfahrt und Beschwerdeerledigung.

Die Tagfahrt wird durch den Vorstand der Kulturinspektion oder dessen Stellvertreter geleitet, welcher über die Verhandlungen ein Protokoll aufnimmt.

Den Erschienenen sind die bisherigen Arbeiten genau zu erläutern und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Erinnerungen und Beschwerden gegen die Feststellung des Besitzstandes sind, wenn möglich, sofort zu erledigen. Kann dies nicht geschehen, so sind dieselben in der Tagfahrt protokollarisch aufzunehmen und späterhin unter Leitung des Inspektionsvorstandes beziehungsweise des Vertreters desselben zu prüfen und zu verbescheiden. Sofern es erforderlich erscheint oder von dem Beschwerdeführer verlangt wird, ist dieser zur Prüfung seiner Beschwerde einzuladen.

Die Bescheide der Vollzugskommission sammt deren Begründung sind in einem besonderen Protokoll, welches bei den Kommissionsakten verbleibt, aufzuzeichnen und den Beschwerdeführern entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich unter Beachtung der in §. 8 enthaltenen Weisungen zu eröffnen. Dabei sind die Beschwerdeführer gemäß §. 13 der Vollzugsverordnung zu belehren, daß sie wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes den Rekurs an die Oberdirektion ergreifen und daß sie ferner wegen erheblicher thatsächlicher Irrthümer oder wegen auffallender Benachtheiligung eine nochmalige Prüfung ihrer Beschwerde durch die Oberdirektion beantragen könnten, daß aber beide Rechtsmittel binnen vierzehn Tagen von der Eröffnung (Zustellung) des Kommissionsbescheides ab bei der Oberdirektion oder bei der Vollzugskommission einzulegen und zu begründen wären.

Bei Beschwerden über vorübergehende Werthserhöhungen oder Werthverminderungen, insbesondere über die Taxation von Obstbäumen, kann die Prüfung verschoben werden, bis durch die neue Zutheilung festgestellt ist, ob der Beschwerdeführer das betreffende Objekt abzugeben hat oder nicht (vergl. §§. 21 und 43).

§. 28.

Rekursbeschwerde und Antrag auf nochmalige Prüfung.

Wird gegen den Bescheid der Kommission rechtzeitig eines der zulässigen Rechtsmittel (§. 27) bei der Vollzugskommission eingelegt, so hat letztere alsbald nach Ablauf der Rekursfrist die eingekommene Beschwerde sammt allen auf dieselbe bezüglichen Akten an die Kulturinspektion behufs Vorlage an die Oberdirektion zu übermitteln.

Eine Unterbrechung der Arbeiten der Vollzugskommission findet nur dann statt, wenn dies von der Oberdirektion besonders angeordnet wird.

Wird die Entscheidung der Oberdirektion innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht angerufen, so wird bei der Fortsetzung der Arbeit vorerst keine Rücksicht auf die von der Vollzugskommission verworfenen Einwendungen genommen.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Geländeeintheilung.

§. 29.

Feststellung des Wege- und Grabennezes, sowie der sonstigen gemeinsamen Anlagen.

Nach Erledigung der Verhandlungen über die Besitzstandsaufnahme ist das Wege- und Grabennez nebst den etwaigen sonstigen gemeinsamen Anlagen nach den in der Abstimmungstagsfahrt angenommenen und durch die Oberdirektion genehmigten Hauptgrundzügen (§§. 5 und 6 der Vollzugsverordnung) durch die Kommission unter Leitung der Kulturinspektion näher festzustellen und auf dem Felde abzustecken. Die hierfür etwa erforderlichen speziellen technischen Vorarbeiten (Aufnahmen, Nivellements u.) werden unter der Leitung der Kulturinspektion ausgeführt.

Die von der Kommission beschlossenen und von der Kulturinspektion gutgeheißenen Aenderungen am ursprünglich entworfenen Wege- und Grabennez sind in dem Abstimmungshandriß mit Zinnober einzutragen, in einem über die Wegenezberathung aufzunehmenden Protokoll zu beschreiben und nöthigenfalls zu begründen; hierbei ist namentlich nachzuweisen, ob dieselben nicht

als solche Aenderungen anzusehen sind, welche gemäß Artikel 12 des Gesetzes der Abstimmung der Grundbesitzer unterstellt werden müssen (§. 31).

Der in dem Situationsplan (mit Blei) eingezeichnete Entwurf zur neuen Anlage von Wegen und Gräben mit Angabe der Richtung der neuen Grenzfurchen in den einzelnen Gewannen ist sodann sammt den speziellen Vorarbeiten und Akten durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§. 30.

Breite der Feldwege.

Bei der Anlage der Feldwege ist stets auf ein den Verhältnissen entsprechendes Breitenmaß abzuheben. Hauptfeldwege sollen in der Regel nicht unter 4,8 m, Gewannwege nicht unter 4,2 m Breite erhalten. Unter 3 m Breite ist kein Feldweg anzulegen, welcher zum Befahren mit Fuhrwerk benützt werden soll.

§. 31.

Abweichungen vom ursprünglichen Projekt.

Glaubt die Vollzugskommission eine Abweichung von den in der Abstimmungstagsfahrt festgestellten Hauptgrundzügen des Unternehmens beantragen zu müssen, so ist darüber durch Vermittelung der Kulturinspektion eine genaue Darstellung und Begründung der Oberdirektion zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob gemäß §. 15 der Vollzugsverordnung eine weitere Abstimmung der beteiligten Grundbesitzer einzuleiten ist oder nicht, beziehungsweise ob an dem ursprünglichen Plane festgehalten werden soll.

§. 32.

Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen.

Nach Genehmigung des Wege- und Grabennezes (§. 29) werden diese gemeinsamen Anlagen sofort ausgesteint, aufgenommen und in den Situationsplan scharf gezeichnet.

Hierauf wird dasjenige Gelände nach Flächenmaß und Werth berechnet, welches für die genannten Anlagen erforderlich ist, und in das nach Formular 8 anzulegende Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen eingetragen.

§. 33.

Theilungsmasse.

Nach Festsetzung des für die Wege und Gräben erforderlichen Geländes untersucht die Vollzugskommission zunächst, ob nicht außer diesem noch ein weiterer Geländeanteil aus der

Gesammtmasse für unvorhergesehene Fälle (Unformen, Gewannecken zc.) oder zur Verwendung als sogenannte Massestücke vorzubehalten ist. Was von dem Gesamtwert der Masse nach Abzug des für die gemeinsamen Anlagen einschließlich der Massestücke erforderlichen Geländewertes übrig bleibt, bildet die Theilungsmasse, welche unter die Grundeigenthümer nach Verhältnis ihres Anspruches zu vertheilen ist.

Die Theilungsmasse ist am Kopf des Formulars 9 (Anspruchsberechnung, §. 34) nachzuweisen.

§. 34.

Anspruchsberechnung.

Sodann wird unter Berücksichtigung der Gesamtmasse (Vermessungs- und Bonitirungsregister, Formular 4), sowie des Werthbetrages der gemeinsamen Anlagen (Verzeichniß derselben, Formular 8) und des durch die etwa schon vorhandenen und der Masse zu Eigenthum überlassenen Wege bereits gedeckten Theils dieses Erfordernisses der Abzug festgestellt, welcher an dem Gesamtwert der Masse behufs Bestreitung des für die gemeinsamen Anlagen (einschließlich der Massestücke) nöthigen Geländes gemacht werden muß. Die Berechnung des Abzugs zu den gemeinsamen Anlagen hat nach dem am Kopf des Formulars 9 vorgeschriebenen Muster zu geschehen.

Ist auf diese Weise der prozentische Abzug für die Gesamtheit festgesetzt, so wird auf Grund der Besitzstandstabelle (Formular 5) für jeden einzelnen Eigenthümer sein verhältnismäßiger Werthsantheil am Abzug für die gemeinsamen Anlagen, wie auch sein Anspruch an die Theilungsmasse berechnet und in die Anspruchsberechnung (Formular 9) eingetragen.

Das Ergebnis bildet für jeden Eigenthümer den Anspruch, für welchen derselbe bei dem Zutheilungsverfahren (dritter Abschnitt) in entsprechendem Gelände und, soweit erforderlich, in Geld zu befriedigen ist. In diesem Anspruch sind nur noch die Geldentschädigungen nicht enthalten, welche aus den vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthverminderungen entspringen; diese sind in dem Verzeichniß Formular 7 besonders nachgewiesen.

§. 35.

Behandlung von Sonderinteressen.

Wenn aus einzelnen gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücken ein ganz besonderer Nutzen erwächst, so können zur Beschaffung des dazu nöthigen Geländes oder eines Theiles desselben die betreffenden Grundstücke zu einem angemessenen Vorausbeitrag herangezogen werden. Ebenso kann hinsichtlich solcher Grundstücke,

welche aus dem Unternehmen oder einzelnen Theilen desselben keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der betreffenden Eigenthümer zu den gemeinsamen Anlagen nicht oder nur in vermindertem Maß stattfinden (Gesetz, Artikel 8). In Fällen dieser Art erleidet die Anspruchsberechnung eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Veränderung (vergl. §. 40).

Die Vollzugskommission hat über solche Sonderbehandlung von Grundstücken auf Grund sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse zu beschließen und das über die bezüglichen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, worin die Sonderbehandlung zu begründen ist, wenn möglich zugleich mit dem Entwurf des Wege- und Grabennezes (§. 29), anderen Falls in besonderer Vorlage an die Kulturinspektion einzusenden behufs Einholung der Genehmigung der Oberdirektion.

Dritter Abschnitt.

Zutheilung des Geländes an die Grundbesitzer und Fesslung der Geldentschädigungen.

§. 36.

Hauptgrundsätze für die Zutheilung.

Vor Beginn der Zutheilungsarbeiten hat die Vollzugskommission über die Hauptgrundsätze zu berathen und zu beschließen, nach welchen die Neueintheilung der Grundstücke erfolgen soll. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Bei allen Betheiligten muß eine vollständige Ausgleichung des alten und neuen Bestandes — unter Berücksichtigung des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen — erfolgen. Dabei soll nach Vorschrift des Gesetzes (Artikel 9) für den Werth der abgegebenen Grundstücke, soweit irgend thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und möglichst gleicher Bodengüte geleistet werden, auch soll das neue Besizthum thunlichst in gleicher Lage und in gleicher durchschnittlicher Entfernung vom Wohnsitz wie das frühere zugetheilt werden. In keinem Fall darf ein Betheiliger gegen seinen Willen zu einer Aenderung seines Wirthschaftsbetriebes veranlaßt werden.

2. Demnach ist eine thunlichste Uebereinstimmung zwischen dem alten und neuen Bestande insbesondere herbeizuführen:

- a. bezüglich der Kulturart (Acker, Wiese etc.),
 - b. bezüglich der Bodenart (Bonitätsklassen),
 - c. bezüglich der steilen oder ebenen, hohen oder tiefen, südlichen oder nördlichen Lage,
 - d. bezüglich der durchschnittlichen Entfernung vom Wohnsitz beziehungsweise Wirthschaftshof;
- Ausmäcker aus Nachbargemarkungen sind auf ihren Wunsch, soweit dies ohne Benach-

theiligung Anderer geschehen kann, an die betreffende Gemarkungsgrenze oder in deren Nähe zu verlegen.

3. Auch wenn eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens bildet, wird die Vollzugskommission die Betheiligten auf die Zweckmäßigkeit eines möglichst geschlossenen Grundbesitzes hinweisen und während des Geschäftsvollzuges auf eine thunlichste Zusammenlegung besonders kleiner und folgeweise unwirtschaftlicher Parzellen hinwirken.

4. Liegen bei einzelnen Grundstücken besondere Verhältnisse vor, welche dieselben den Eigenthümern überaus werthvoll erscheinen lassen, so daß eine Ausgleichung nur schwer gefunden werden könnte (z. B. beim Vorhandensein sehr hochwerthiger Obstbäume), so ist solchen Verhältnissen bei der Zutheilung Rechnung zu tragen und das den besonderen Werth bedingende Objekt dem Eigenthümer zu belassen, sofern dies ohne Benachtheiligung einer zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens geschehen kann.

5. Ueberhaupt sind die Wünsche der Betheiligten möglichst zu berücksichtigen, soweit dies nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Feldbereinigung zulässig erscheint. Solchen Anträgen, welche auf eine unnöthige und unwirtschaftliche Zerstückelung des Grundbesitzes gerichtet sind, ist entgegenzutreten.

§. 37.

Zutheilungsentwurf.

Nach Feststellung der für die Zutheilung maßgebenden Grundzüge durch die Vollzugskommission und Bekanntgabe der bezüglichen Beschlüsse an den Geometer hat letzterer den Entwurf für die Zutheilung des Geländes an die Grundeigenthümer zu fertigen.

Zu diesem Behufe zerlegt derselbe zunächst, um eine bessere Uebersicht über das einzutheilende Gelände zu erlangen, die Gesamtfläche unter Benützung der durch die neuen Wege und Gräben geschaffenen Gewanneintheilung in eine Anzahl Abtheilungen, welche in der Richtung der neuen Grundstücke abgegrenzt sind: Elemente. Diese werden mit fortlaufenden Nummern versehen und im Situationsplan blau eingezeichnet, hierauf nach Flächenmaß und Werth berechnet und in einem Verzeichniß unter Benützung des Formulars 4 zusammengestellt. Mit Hilfe der Elemente wird alsdann auf besonderem Plan der Zutheilungsentwurf bearbeitet, aus welchem die Aufeinanderfolge der neuen Grundstücke und deren annähernde Form und Lage muß ersehen werden können; die Eigenthümer sind bei den einzelnen Grundstücken einzuschreiben.

Der vom Geometer bearbeitete Zutheilungsentwurf ist von der Vollzugskommission eingehend zu prüfen und zu berathen; die für nothwendig befundenen Aenderungen hat der Geo-

meter ohne Verzug vorzunehmen, überhaupt den Entwurf unter Aufwendung der größten Sorgfalt so zu gestalten, daß derselbe den Beschlüssen der Kommission in allen Theilen entspricht.

Sofern der Geometer glaubt, gegen die bezüglich der Zutheilung Seitens der Kommission an ihn ergehenden Weisungen Bedenken tragen zu müssen, hat er sich hierwegen an die Kulturinspektion zu wenden, welche in wichtigeren Fällen die Entscheidung der Oberdirektion einholt.

Die über den Zutheilungsentwurf gepflogenen Berathungen sind protokollarisch aufzuzeichnen; über die endgiltige Genehmigung des Entwurfes hat die Vollzugskommission förmlich zu beschließen.

Die eingehende und gründliche Prüfung des Zutheilungsentwurfes unter genauer Orientirung über alle in Betracht kommenden örtlichen, wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird bei der großen Wichtigkeit dieser Arbeit den Vollzugskommissionen besonders zur Pflicht gemacht.

Die Vollzugskommission kann auch beschließen, daß dem Geometer bei dem Entwurf der Zutheilung jeweils einer oder zwei der Sachverständigen zur Mitwirkung und Unterstützung beigegeben werden.

§. 38.

Graphische Zutheilung des neuen Besitzstandes. Zutheilungsregister und Zutheilungstabelle.

Nach Maßgabe des von der Vollzugskommission genehmigten Zutheilungsentwurfes hat alsdann der Geometer auf dem Situationsplan die Zutheilung des neuen Besitzstandes geometrisch genau auszuführen. Die neuen Eigenthumsgrenzen sind hierbei mit scharfen kräftigen Tuschlinien, die Nummern der neuen Grundstücke mit rothen arabischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Grundstücke des neuen Besitzstandes werden nach der Nummernfolge des Planes in dem nach Formular 10 anzulegenden Zutheilungsregister nach Flächenmaß und Werth — sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten (§. 22) — dargestellt, wobei in gleicher Weise wie beim Vermessungs- und Bonitirungsregister (Formular 4) die Flächenzahlen schwarz, die darunter zu setzenden Werthziffern dagegen roth zu schreiben sind. Das Zutheilungsregister ist am Schluß zusammenzustellen und bezüglich der Endsummen auf die Uebereinstimmung mit dem Vermessungs- und Bonitirungsregister zu prüfen und zu beurkunden.

Aus dem Zutheilungsregister wird sodann mit Hilfe der Besitzstandstabelle (Formular 5) die Zutheilungstabelle (Formular 11) zusammengestellt, welche die sämmtlichen Eigen-

tümer in alphabetischer Ordnung — in genauer Uebereinstimmung mit der Besitzstandstabelle — mit ihren neuen Grundstücken nach Flächenmaß und Werth zu enthalten hat.

Zutheilungsregister und Zutheilungstabelle werden vom Geometer und den übrigen Mitgliedern der Vollzugskommission unterschrieben.

§. 39.

Geldentschädigungen.

Geldentschädigungen können nach Artikel 10 des Gesetzes durch die Vollzugskommission festgesetzt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände; dies kommt namentlich bei solchen Grundstücken vor, deren Boden den Uebergang zweier benachbarten Klassen bildet, so daß keine der beiden Klassen ganz genau dem Werth des betreffenden Grundstückes entspricht;
2. wenn Grundstücke aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag der betreffenden Bodenklasse erwarten lassen, so insbesondere beim Vorhandensein von Obstbäumen oder besonderen Nutzpflanzen (Hopfen, Klee u. a. m.), bei Verschüttung eines Grundstückes mit Kies, Gerölle, bei Zerstörung der Grasnarbe durch Engerlinge u. s. w.; ferner wenn gedüngte Aecker gegen ungedüngte, gut gebaute gegen schlecht gehaltene Grundstücke, eingesaete gegen leere Grundstücke hingegeben werden;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenen Grund und Boden zum Ersatz mangelt.

Die Festsetzung der Höhe dieser Geldentschädigungen erfolgt nach billiger Erwägung des Vortheils oder Nachtheils, welcher aus der Abtretung oder Zutheilung von Gelände, bei dem die obigen Verhältnisse zutreffen, den Betheiligten erwächst.

Alle derartigen Geldausgleichungsbeträge werden in die Masse eingeworfen, beziehungsweise aus der Masse geleistet.

Die Abschätzung der vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthverminderungen ist, falls sie nicht schon im Lauf des Bonitirungsverfahrens stattgefunden hat (Schlußsatz von §. 21), gelegentlich der Absteckung des neuen Standes für die Grundstücke, welche ihren Eigenthümer wechseln (§. 43), vorzunehmen.

Vorausbeiträge und Kostenminderung.

Wenn einzelnen Betheiligten gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes Vorausbeiträge zu den Kosten des Unternehmens auferlegt werden sollen oder wenn einzelne Betheiligte von dem Bezug zu den Kosten des Unternehmens ganz oder theilweise befreit werden sollen (vergl. §. 35), so hat die Vollzugskommission über diese Verhältnisse vor der Vorlage des Werkes zur Prüfung zu beschließen und die desfalligen Beschlüsse mit eingehender Begründung und unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke und Eigenthümer, sowie des Maßes der Vorausbeiträge und der Kostenminderung protokollarisch aufzuzeichnen. Anlässlich der Prüfung des Zutheilungswerkes werden auch diese Beschlüsse durch die Oberdirektion geprüft (siehe §. 44).

Geldausgleichstabelle.

Die nach §. 39 festgesetzten Geldentschädigungen, sowie die nach §. 40 auferlegten Vorausbeiträge werden in der nach Formular 12 einzurichtenden Geldausgleichstabelle zusammengestellt. In dieser sind diejenigen Eigenthümer, bei welchen Geldausgleichungen oder Vorausbeiträge eintreten, in alphabetischer Reihenfolge mit den gleichen Ordnungszahlen aufzuführen, unter welchen dieselben in der Besitzstandstabelle (Formular 5) und Zutheilungstabelle (Formular 11) erscheinen.

Die Geldausgleichstabelle ist von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission zu unterschreiben.

Grunddienstbarkeiten.

Sofern gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes neue Grunddienstbarkeiten auf ein Grundstück gelegt werden, so hat die Vollzugskommission die genaue Beschreibung derselben unter Bezeichnung sowohl des herrschenden als des dienenden Grundstückes protokollarisch aufzunehmen und die Grunddienstbarkeit in die Spalte 14 der Grundbuchnachweisung (Formular 14, vergl. §. 53) einzutragen. Die zu übernehmenden Grunddienstbarkeiten sind in der Zutheilungstabelle (Spalte 5 von Formular 11) vorzumerken und die für deren Uebernahme etwa festgesetzten Geldentschädigungen in die Geldausgleichstabelle (Formular 12) aufzunehmen.

§. 43.

Auspählung der neuen Grundstücke.

Nach Fertigstellung des Zutheilungsentwurfes (§§. 37, 38) werden die neuen Grundstücke auf dem Felde ausgepählt.

Sofern die Betheiligten den neuen Stand vor der Schlußbestätigung antreten wollen und daher eine vorläufige Aussteinerung der neuen Grundstücke jetzt schon wünschen, so ist hierwegen nach §. 20 der Vollzugsverordnung die Entschließung der Oberdirektion einzuholen; im Fall der Genehmigung der provisorischen Aussteinerung sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß solche den neuen Besitzer nicht hindert, in der Schlußtagfahrt seine Erinnerungen und Beschwerden mit dem gleichen Erfolge geltend zu machen, als wären die Grundstücke nicht ausgesteint.

§. 44.

Prüfung des Zutheilungswerkes.

Nach Beendigung der vorstehend bezeichneten Arbeiten werden die Pläne, Tabellen und Akten einschließlich der Vorarbeiten und Kostenanschläge durch Vermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Prüfung vorgelegt (§. 11 der Vollzugsverordnung).

Die Prüfung, welche von der Oberdirektion nach Umständen auch in früheren Stadien des Geschäftes angeordnet werden wird, zerfällt in die Stubenprüfung und in örtliche Prüfung; sie erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vermessung der alten und neuen Parzellen, auf die Genauigkeit der Flächenberechnungen, sowie darauf, ob die Arbeiten für die Besitzstands- und für die Zutheilungsberechnung nach den Vorschriften dieser Instruktion ausgeführt und die gemeinsamen Anlagen und neuen Grundstücke auf dem Feld richtig abgesteckt sind, endlich darauf, ob die Auferlegung von Vorausbeiträgen oder die Kostenminderung (Kostenbefreiung) einzelner Grundstücke den Verhältnissen entsprechend ist.

Der örtlichen Prüfung hat der Geometer anzuwohnen, die nöthige Beihilfe zu leisten und das von dem Revisionsgeometer über die Ergebnisse der Prüfung aufzunehmende Protokoll mitzuunterzeichnen.

Für alle bei der Prüfung sich herausstellenden Fehler der Vermessung und Berechnung der alten Parzellen, sowie der neuen Grundstücke ist der ausführende Geometer haftbar; er hat etwaige Fehler sofort ohne weitere Vergütung zu verbessern. Nöthigenfalls kann die Oberdirektion die Verbesserungsarbeiten auf Kosten des ausführenden Geometers durch einen andern vornehmen lassen.

Vierter Abschnitt.

Schlussverfahren.

§. 45.

Zutheilungsauszug.

Nach beendigter Prüfung und allenfalliger Berichtigung der Zutheilungsarbeiten wird jedem Grundbesitzer gegen Empfangsbescheinigung (§. 8) ein aus den bestätigten (oder berichtigten) Zutheilungs- und Geldausgleichungstabellen und unter Berücksichtigung der Vorausbeiträge und Kostenminderungen nach dem Formular 13 gefertigter Auszug zugestellt, welcher dem Grundbesitzer den Nachweis darüber gibt, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demselben zurückerhält, sowie ob und in welchem Maß er bei den Kosten des Unternehmens besonders betheilt ist.

Die Zutheilungsauszüge werden von dem Vorsitzenden und dem Geometer unterzeichnet.

§. 46.

Offenlegung des Zutheilungswerkes.

Gleichzeitig hat die Vollzugskommission den ausgearbeiteten Plan über das Unternehmen sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Betheiligten an Gelände und Geldentschädigung, sowie über die etwa zu leistenden Vorausbeiträge und über die zugestandenen Kostenminderungen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehaus oder an einem anderen passenden Ort während mindestens 14 Tagen aufzulegen und an das Bezirksamt hiervon mit dem Ersuchen um Anordnung und Abhaltung der Tagfahrt für die Anbringung von Erinnerungen und Beschwerden (Schlußtagfahrt Artikel 11 Gesetz, §. 12 der Vollzugsverordnung) Anzeige zu erstatten.

§. 47.

Schlußtagfahrt.

In der Schlußtagfahrt haben der Vorstand der Kulturinspektion oder der sonstige Vertreter der Oberdirektion und die Vollzugskommission das bei der Neueintheilung und Zuthellung des Geländes und der Festsetzung von Geldentschädigungen, Vorausbeiträgen und Kostenminderungen eingeschlagene Verfahren ausführlich darzulegen.

Werden hierbei gegen die Art der Ausführung des Vereinigungsunternehmens Erinnerungen oder Beschwerden vorgebracht, so sind diese nach Vorschrift des §. 27 von der Vollzugs-

Kommission unter Mitwirkung der Kulturinspektion zu prüfen und zu verbescheiden. Zu diesem Zweck werden, soweit es erforderlich ist, die Akten der Schlußtagfahrt der Vollzugskommission bis nach Erledigung der Beschwerden überlassen.

Werden die Einwendungen begründet gefunden, so muß geeignete Abhilfe, sei es durch Aenderung der Zuthellung oder durch Zuerkennung einer Geldentschädigung oder auf sonst angemessene Weise getroffen werden. Wenn in Folge einer derartigen Aenderung am Zuthellungs-
werk neuerdings auch solche Eigenthümer betroffen werden, welche an der bezüglichen Beschwerde zuvor nicht theilhaft waren, so ist diesen der Bescheid der Vollzugskommission in gleicher Weise wie den Beschwerdeführern selbst zu eröffnen. Auch diesen nachträglich in Mitleidenschaft gezogenen Theilhaftigen stehen gegen den Bescheid der Vollzugskommission die in §. 13 der Vollzugsverordnung bezeichneten Rechtsmittel zu.

Findet die Kommission die Einwendungen nicht für begründet, so hat sie die betreffenden Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe gemäß §. 27 abweislich zu verbescheiden.

§. 48.

Rekursbeschwerde und Antrag auf nochmalige Prüfung.

Wird von einem Beschwerdeführer innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung des Bescheides der Vollzugskommission bei dieser der Rekurs an die Oberdirektion wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes eingebracht oder ein Antrag auf nochmalige Prüfung der Beschwerde gestellt (§. 13 der Vollzugsverordnung), so hat die Kommission nach Absatz 1 von §. 28 zu verfahren.

§. 49.

Nachträge im Feldbereinigungswerk.

Nach endgiltiger Erledigung der Beschwerden (§§. 13 und 14 der Vollzugsverordnung) sind die durch dieselben etwa hervorgerufenen Aenderungen am Feldbereinigungswerk durch den Geometer nachzutragen. Hierbei dürfen jedoch keinerlei Korrekturen durch Radiren oder Abänderung von Zahlen in den Plänen und Tabellen vorgenommen werden, sondern es sind im Situationsplan die abzuändernden Linien und Ziffern zu durchstreichen, während in den Tabellen alle Aenderungen in der Form besonderer Nachträge vollzogen werden, auf welche am entsprechenden Ort zu verweisen ist.

Die Gelbtausgleichungstabelle ist nach Bewirkung der Nachträge abzuschließen und von dem Geometer und dem Vorsitzenden der Vollzugskommission zu beurkunden.

Hierauf legt die Vollzugskommission das Bereinigungswerk an die Kulturinspektion vor, welche sich davon überzeugen wird, ob alle in Folge der Beschwerdeerledigung eingetretenen Aenderungen — sei es in der Geländezutheilung oder in der Geldausgleichung — in dem Bereinigungswerk vollständig und vorschriftsgemäß nachgetragen sind; gegebenen Falls sind die erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu veranlassen.

§. 50.

Schlußbestätigung.

Ist auf diese Weise das Feldbereinigungswerk vollständig geordnet, so beantragt die Kulturinspektion unter Vorlage des Werkes die Schlußbestätigung des Unternehmens (§. 17 der Vollzugsverordnung), indem sie zugleich den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der Uebergang des Eigenthumsrechtes und der Rechte Dritter (Artikel 20 des Gesetzes) nach Lage der Verhältnisse, beziehungsweise nach dem etwa hierüber gefaßten Kommissionsbeschluß stattfinden soll.

Gleichzeitig ertheilt die Oberdirektion auf die Geldausgleichungstabelle nach erfolgter Prüfung Dekreturermächtigung und übergibt dieselbe dem Gemeinderath zur Erhebung beziehungsweise Auszahlung der Geldausgleichungsbeträge.

Wegen der Wahrung der Rechte der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger auf Geldentschädigungen vergl. Ziffer 5 von §. 53.

§. 51.

Ausführung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen.

Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen hat unter Zugrundlegung der in der Abstimmungstagfahrt (§. 1) beschlossenen Hauptgrundzüge des Planes und im Einzelnen nach Maßgabe des von der Oberdirektion genehmigten Entwurfes (§. 29) durch die Vollzugskommission zu geschehen (Artikel 8 Ziffer 4 des Gesetzes). Beim Vollzug dieses Geschäftes hat sich die Vollzugskommission des sachverständigen Rathes und in schwierigeren Fällen der Beihilfe der Kulturinspektion zu bedienen. Bei solchen Arbeiten insbesondere, deren Vollzug technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, hat die Aufstellung der Vorarbeiten (Längen- und Querprofile, Erd- und Massenberechnungen, Entwürfe zu Dohlen, Brücken, Schleusen x., Kostenüberschläge x.), sowie die Vergebung der Arbeiten und die Ausführung derselben unter der speziellen Leitung der Kulturinspektion zu erfolgen.

Die Vollzugskommission hat ferner darauf hinzuwirken, daß über die künftige Unterhaltung dieser Anlagen, sowie darüber durch die zuständige Behörde Beschlüsse herbeigeführt werden, in wie weit einzelne Personen oder Körperschaften x., von welchen die denselben bisher vermöge

besonderen Rechtstitels obgelegenen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung von Wegen, Brücken und dergleichen in Folge der Feldbereinigung nicht mehr erfüllt werden können, an der Unterhaltung der neuen Anlagen Theil nehmen.

§. 52.

Sonstige Obliegenheiten der Vollzugskommission bis zu deren Auflösung.

Die Vollzugskommission hat dafür Sorge zu tragen, daß der Uebergang des neuen Eigenthums überall in einer geordneten Weise stattfindet und hat die dabei auftretenden Anstände zu beseitigen. Sie hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß bei der Verlegung oder sonstigen Veränderung von Pachtgrundstücken den Pächtern entsprechender Ersatz für ihre bisherigen Pachtloose zugewiesen wird; dabei sich ergebende Anstände hat sie unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 18 des Gesetzes zu heben; soweit irgend möglich ist hierbei darauf hinzuwirken, daß das Pachtverhältniß nicht gegen den Willen der Beteiligten vor Ablauf der vertragmäßigen Pachtperiode aufgelöst wird.

Zu gleicher Weise ist bei Gemeinde-Almendingütern u. den Nutznießern der entsprechende Ersatz für die bisherigen Nutzungsflächen gemäß Artikel 18 des Gesetzes zuzuweisen.

Massenstücke (§. 33) läßt die Vollzugskommission lastenfrei durch das Bürgermeisteramt öffentlich für die Masse versteigern, ebenso Obstbäume, welche von der Masse übernommen werden müssen, weil sie in die gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben) oder in Eigenthumsgrenzen fallen.

Wegen der Obliegenheiten der Vollzugskommission bei Aufstellung der Grundbuchsabweisungen und hinsichtlich des Rechnungswesens wird auf die §§. 53 und 60 verwiesen.

§. 53.

Aufstellung der Nachweisung zum Grund- und Pfandbuch.

Nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung des Zutheilungswerkes ist dafür zu sorgen, daß die dem Grundbuche als Beilage anzuheftende Nachweisung über die eingetretenen Eigenthumsveränderungen gefertigt werde und im Grundbuche die vorgeschriebene Vormerkung (§. 18 der Vollzugsverordnung) geschehe, sowie daß hierauf auch eine Nachweisung zum Pfandbuche gefertigt und dieses, oder soweit Pfandrechte im Grundbuche eingetragen sind, auch das Grundbuch berichtigt werde (§. 19 der Vollzugsverordnung). Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Sobald nach ertheilter Vollzugsreifeerklärung (§. 50) dem Geometer die erforderlichen Aktenstücke mit dem Auftrage, den Nachweis zum Grundbuch aufzustellen, zugegangen sind, hat er unverzüglich diese Arbeit zu vollziehen. Was dieser Nachweis enthält, ergibt sich aus dem

Formular 14. Dabei wird in Spalte 8 der Zähler des Bruches aus dem Werth des alten Grundstückes nach Abzug des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen gebildet und der Nenner aus dem vollen Werth des neuen Grundstückes; umgekehrt erfolgt die Bruchbildung in Spalte 15.

In ungetheilter Gemeinschaft befindliche Grundstücke werden in der Grundbuchnachweisung unter dem Miteigenthümer eingetragen, welcher der alphabetischen Ordnung nach zuerst erscheint; bei den Namen der anderen Miteigenthümer wird auf jenen Eigenthümer verwiesen.

Haben seit Feststellung des alten Besitzstandes Veränderungen im Eigenthume stattgefunden, welche zur Kenntniß der Vollzugskommission gebracht wurden, so können diese in dem Nachweise nur insoweit eine Berücksichtigung finden, als dies auch in der Zuteilungstabelle geschehen ist, da der Nachweis zum Grundbuch nichts Anderes enthalten darf, als was die Besitzstands- und Zuteilungstabellen enthalten.

Falls Massegrundstücke erst nach erfolgter Schlußbestätigung des Unternehmens, wenn auch vor der Aufstellung des Nachweises, veräußert werden, so sind dieselben als der Masse gehörig in die Nachweisung einzutragen mit Vermerk von der nachträglich stattgehabten Weiterveräußerung in Spalte 14.

2. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat die Grundbuchsnachweisung auf ihre Uebereinstimmung mit der Besitzstands- und Zuteilungstabelle zu prüfen und zu beurkunden. Hierauf ist die Nachweisung mit den genannten Tabellen an die Kulturinspektion einzusenden, welche dieselbe an die Oberdirektion zur Prüfung vorlegt.

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der etwaigen Beanstandungen gehen die genannten Materialien an die Kulturinspektion zurück, welche die Grundbuchsnachweisung an das Amtsgericht, die übrigen Materialien aber an die Vollzugskommission übergibt.

Das Amtsgericht prüft die Nachweisung in Bezug auf die darin vorgemerkten Rechtsverhältnisse und stellt dieselbe, wenn es gegen Form und Inhalt nichts zu erinnern findet, dem Gemeinderathe mit dem Auftrag zu, den in §. 18 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Eintrag in's Grundbuch zu fertigen, die Nachweisung als Beilage zum Grundbuch zu nehmen und sofort nach Maßgabe des §. 19 der Vollzugsverordnung für die Vereinigung des Pfandbuchs zu sorgen.

3. Der Gemeinderath trägt sofort, sofern auch er gegen den Inhalt des Nachweises keinen Einwand zu machen hat, anderenfalls er darüber an das Amtsgericht zu berichten hätte, unter Beziehung auf den eine Beilage des Grundbuchs bildenden Nachweis die durch den §. 18 der Vollzugsverordnung vorgeschriebene Beurkundung in das Grundbuch ein (das Muster für diesen Eintrag siehe die Rückseite des Formulars 14).

Sollten Besitzveränderungen stattgefunden haben, welche in dem Nachweise noch nicht berücksichtigt werden konnten, so hat der Gemeinderath bei den betreffenden Einträgen derselben im Grundbuch auf die entsprechende Nummer des Nachweises zu verweisen; wurde jedoch die Besitzveränderung im Grundbuch nicht eingetragen, so ist dieselbe hier nicht weiter zu beachten.

4. Nach Fertigung der Grundbuchnachweisung ist unverzüglich durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung nach Formular 15 der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und sammt der Grundbuchnachweisung dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

In der Pfandbuchnachweisung sind diejenigen auf Grund von Ziffer 1 und 3 des Artikel 10 des Gesetzes zu erkennenden Geldentschädigungen aufzunehmen, welche nicht an sich ganz unbedeutend oder im Verhältniß zu dem Werth des verpfändeten Grundstückes unverhältnißmäßig gering sind; nicht aufzunehmen sind also z. B. Entschädigungen von 2 Mark oder solche von 1 Prozent des Werthes des belasteten Grundstückes; ferner sind nicht aufzunehmen Entschädigungen, welche wegen nur vorübergehender Werthverminderung, Ziffer 2 von Artikel 10 Gesetz, zu entrichten sind (also nicht z. B. solche wegen Verlust von Klee Saat oder von einem Obstbaume, wohl aber solche wegen Unform).

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der hierbei zu Tage getretenen Beanstandungen sorgt das Amtsgericht dafür, daß die Nachweisung als Beilage zum Unterpfandsbuch genommen und daß in letzterem die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage bemerkt wird. Ferner ist jedem Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgerichte unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden. Das Amtsgericht wird ferner bei der Grund- und Pfandbuchsvisitation prüfen, ob die in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmten Liegenschaften eingetretenen Aenderungen bei jedem Eintrag unter Hinweisung auf die Beilage bemerkt wurden.

5. Damit die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger ihre Rechte auf Geldentschädigungen nach Artikel 13 des Gesetzes und §. 24 der Vollzugsverordnung mit Erfolg wahren können, hat die Vollzugscommission in den Fällen, wo die gemäß Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes dem Pfandschuldner (Eigentümer) zuerkannte Geldentschädigung nach Absatz 2 von Ziffer 4 seiner Zeit in die Pfandbuchnachweisung aufzunehmen ist, den Gemeinderath als Pfandgericht rechtzeitig zu ersuchen, die in dem vorhergehenden Absatz bezeichnete Benachrichtigung an die zu dieser Geldentschädigung anspruchsberechtigten Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten so frühzeitig zu bewirken, daß die letzteren ihre Rechte vor der Auszahlung der Geldentschädigung wahren

können. Mit der hiernach unter Beachtung der Vorschriften der §§. 15—17 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. August 1886, den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. XXXVII.), zu vollziehenden Benachrichtigung hat der Gemeinderath den Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten zugleich zu eröffnen:

- 1) daß sie gemäß §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend, darauf dringen können, daß die Geldentschädigung bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, hinterlegt werde;
- 2) daß ein bezüglicher Antrag bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu stellen und von diesem Vorhaben binnen acht Tagen von der Zustellung der gemeinderäthlichen Eröffnung ab der Vollzugskommission Nachricht zu geben ist, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung der Geldentschädigungen an die Grundeigenthümer erfolgen werde.

Den Kulturinspektionen wird die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschrift zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 54.

Auflösung der Vollzugskommission.

Ist eine weitere Thätigkeit der Vollzugskommission nach dem Stand des Geschäftes nicht mehr erforderlich, so hat die Kulturinspektion den Antrag auf Auflösung derselben zu stellen. Die etwa nach Auflösung der Vollzugskommission noch einkommenden Anträge erledigt die Oberdirektion, soweit nicht der Gemeinderath oder das Bezirksamt zuständig ist.

Dritter Theil.

Feldbereinigungsunternehmungen mit Verlegung der Gemarkungsgrenze und gleichzeitige Vornahme von Feldbereinigungen auf anstoßenden Gemarkungen.

§. 55.

Feldbereinigung mit Verlegung der Gemarkungsgrenze.

Kann eine Feldbereinigung nur in der Weise zweckmäßig ausgeführt werden, daß die Gemarkungsgrenze geändert wird, so sind die Hauptvorarbeiten wie für andere, auf eine Gemarkung beschränkt bleibende Vereinigungsgeschäfte zu fertigen; dabei ist jedoch in den Handriß sogleich

die endgiltig anzustrebende Gemarkungsgrenze und die im Falle der Genehmigung derselben voraussichtlich zu bewirkende Geländeeintheilung einzutragen. Ist sodann die Ausführung des Unternehmens durch das Ergebnis der Abstimmungsverhandlung, an welcher nur die Grundeigentümer der innerhalb der seitherigen Gemarkungsgrenze gelegenen Grundstücke sich zu betheiligen haben, gesichert, so hat die Vollzugskommission sofort die entgeltliche Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erwirken.

Die Gemarkungsgrenzverlegung vollzieht sich nach dem Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XXI.) und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 §. 8 ff. (Regierungsblatt Nr. XXV.).

Bezüglich der Zuständigkeit ist zu beachten: Sofern auf keiner der in Betracht kommenden Gemarkungen die Katastervermessung schon beendigt ist, steht die Ertheilung der staatspolizeilichen Genehmigung zu der Grenzverlegung dem Bezirksamt oder dem Ministerium des Innern zu, je nachdem die Gemarkungsgrenze, soweit sie eine Abänderung erleiden soll, die Grenze des Amtsbezirkes nicht berührt oder aber zugleich Grenze des Amtsbezirkes ist; ist aber die Katastervermessung auf einer der in Betracht kommenden Gemarkungen schon beendigt, so ist die Ertheilung der staatspolizeilichen Genehmigung dem Großherzoglichen Staatsministerium vorbehalten (Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 1854 und §. 13 Ziffer 16 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, Regierungsblatt 1864 Nr. XXXI.).

Nach erfolgter staatspolizeilicher Genehmigung der Grenzverlegung ist sofort der erforderliche Eintrag in den Grund- und Unterpfandsbüchern (§§. 14 ff. der Verordnung vom 1. August 1854) zu veranstalten und nach Maßgabe desselben das Grundstücksverzeichnis (vergl. oben §. 1) zu berichtigen, worauf die Vollzugskommission die neu zugetheilten Grundeigentümer urkundlich über ihre Zustimmung zu dem Vereinigungsgeschäfte zu vernehmen und sodann die Akten der Oberdirektion vorzulegen hat.

Die letztere wird je nach dem Einflusse, welchen die Nichtbetheiligung der Ausgeschiedenen und die Erklärung der nachträglich Zugetheilten auf das Ergebnis der erstmaligen Abstimmung geübt haben würde, eine nochmalige Abstimmungsverhandlung anordnen oder nach Maßgabe des §. 6 der Vollzugsverordnung Verfügung treffen.

Erweist es sich in Folge der Grenzverlegung als wünschenswerth, daß auch auf dem anstoßenden Gelände der Nachbargemarkung eine Vereinigung herbeigeführt werde, so ist letztere als ein für sich bestehendes Unternehmen zu behandeln; je nach dem Umfang desselben ist dabei nach Maßgabe der Artikel 1 ff. des Gesetzes zu verfahren oder der Weg gütlicher Vereinbarung zu beschreiten.

Gleichzeitige Vornahme von Feldbereinigungen auf gegenseitig anstoßenden Gemarkungen.

Soll sich eine Feldbereinigung auf zwei oder mehrere Gemarkungen als ein Ganzes erstrecken, so ist das Unternehmen auf einer jeden Gemarkung ein für sich rechtlich abgegrenztes und demgemäß das Verfahren einzurichten; insbesondere sind die Anträge gesondert zu stellen, die Vorarbeiten für jede der beteiligten Gemarkungen anzufertigen und ist für jedes Unternehmen die vorgeschriebene Abstimmungstagsfahrt abzuhalten. Die Vollzugskommissionen, für welche in einem solchen Fall zweckmäßig ein gemeinsamer Vorsitzender und derselbe Geometer ernannt wird, können aber beschließen, gemeinsame Sitzungen zu halten und sich über die Ausführung gleich einem einzigen Unternehmen zu verständigen; Akten und Pläne sind für jede der beteiligten Gemarkungen getrennt zu halten, die Pläne können aber, soweit es zum Verständnisse oder zur Vereinfachung wünschenswerth ist, das ganze Unternehmen umfassen, müssen jedoch alsdann so vielfach ausgefertigt werden, als Gemarkungen beteiligt sind. In der Abstimmungstagsfahrt kann durch die gesetzliche Mehrheit bestimmt werden, daß die Besitzstands- und die Schlußtagfahrt nur in einem der beteiligten Orte für die Beteiligten aller Gemarkungen stattfinde.

Soll zugleich die Gemarkungsgrenze zwischen den zu bereinigenden Gemarkungen verlegt werden, so ist die Grenzverlegung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §. 55) durchzuführen, spätestens sobald die Zutheilung der neuen Grundstücke feststeht, also sobald die in der Schlußtagfahrt erhobenen Beschwerden erledigt sind, oder — sofern keine derartigen Beschwerden vorgebracht wurden, welche eine Veränderung in der Zutheilung solcher Grundstücke bedingen, die an der Grenzverlegung beteiligt sind — sofort nach der Schlußtagfahrt. Die Schlußbestätigung für die beteiligten Feldbereinigungsunternehmen ist erst dann in Antrag zu bringen, wenn die Gemarkungsgrenzverlegung amtlich bestätigt ist. In das nach §. 12 Absatz 2 der Verordnung vom 1. August 1854 zu fertigende Verzeichniß sind nur diejenigen Grundstücke aufzunehmen, welche in Folge der mit der Feldbereinigung zusammentreffenden Gemarkungsgrenzverlegung thatsächlich von der einen Gemarkung in die andere übergehen, nicht aber auch solche, welche zwar ihre Lage zu dem alten Grenzzug ändern, in Folge der mit der Verlegung der Grenze gleichzeitig sich vollziehenden Verlegung der Grundstücke aber gleichwohl in der alten Gemarkung verbleiben; ebenso ist die in §. 15 der Verordnung vom 1. August 1854 vorgeschriebene Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger sowie der Inhaber von Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten von der Gemarkungsgrenzverlegung nur bezüglich derjenigen Grundstücke zu vollziehen, welche bei Vergleichung des alten und neuen Planes die Gemarkung gewechselt haben, so daß eine derartige Benachrichtigung hinsichtlich derjenigen Grund-

stücke unterbleibt, welche durch die bloße Gemarkungsgrenzverlegung die Gemarkung gewechselt haben würden, nun aber in Folge der gleichzeitigen Vereinigung in der alten Gemarkung verbleiben (beziehungsweise zurückverlegt wurden); diese Benachrichtigung hat erst nach der Schlußbestätigung zu erfolgen.

Vierter Theil.

Besondere Vorschriften für das Weganlageverfahren.

§. 57.

Ermittelung des zu der Weganlage erforderlichen Geländes und der hierfür zu leistenden Entschädigungen.

Sofern für ein auf die Veränderung beziehungsweise Neuanlegung von Feldwegen ohne jede Grundstücksverlegung beschränktes Unternehmen die Oberdirektion die Vereinigung der Besitzstandsaufnahme mit dem Zutheilungsverfahren gemäß §. 9 der Vollzugsverordnung (Schlußsatz) gestattet hat, treten folgende Vereinfachungen des im zweiten Theil, erster bis dritter Abschnitt, vorgeschriebenen Verfahrens ein:

Die Vollzugskommission, beziehungsweise der als Mitglied derselben bestellte Geometer hat auf Grund des in der Abstimmungstagsfahrt beschlossenen Planes unter Leitung der Kulturspektion die neuen Weganlagen im Feld abzustechen und hiernach die an dem Unternehmen — durch Abgabe oder durch Annahme von Gelände oder bloß durch Leistung eines Kostenbeitrages — betheiligten Grundstücke zu bezeichnen und deren Eigenthumsverhältnisse festzustellen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist in den Spalten 1—8 des als Besitzstands- und als Zutheilungsregister (Formulare 4 und 10) dienenden Registers über Geländeentschädigungen (Formular 16) einzutragen. Sofern die Katastervermessung in der Gemarkung noch nicht stattgefunden hat und nicht andere zuverlässigere Aufnahmen vorhanden sind, kann die Spalte 7 rücksichtlich des Flächenmaßes nach den Steuerzetteln oder dem Grundbuch ausgefüllt werden, so daß die Vermessung und Planaufnahme sich auf das im folgenden Absatz zu behandelnde Gelände beschränkt.

Alsdann hat der Geometer das Gelände zu vermessen und aufzuzeichnen, welches von den einzelnen an dem Unternehmen betheiligten Grundstücken — zu den Weganlagen oder an andere Eigenthümer — abgetreten wird, sowie jenes, welches von etwa bereits bestehenden, nunmehr in Wegfall kommenden Wegen der landwirthschaftlichen Benützung zurückgegeben werden

soll. Die Ausnahme der betreffenden Flächen hat in der Weise zu geschehen, daß die Inhalte derselben aus den bei der Ausnahme erhaltenen Meßzahlen berechnet werden können, dagegen ist die Zeichnung eines genaueren Planes nicht nöthig, sondern es wird als Situationsplan in der Regel der durch die Kulturinspektion zum Zweck der Aufstellung des Wegenlageentwurfs gefertigte Handriß zu benützen sein.

Hierauf unterzieht die Vollzugskommission das abzutretende und das anzunehmende Gelände einer Werthabschätzung nach seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und, wo dies zweckmäßig erscheint, auch nach dem Verkehrswerth. Eine Klassenbildung und Einschätzung des Geländes in die Klassen findet in der Regel nicht statt.

Auf Grund dieser Abschätzung berechnet der Geometer die für das abzutretende oder anzunehmende Gelände zu leistenden Entschädigungsbeträge für die einzelnen Grundstücke und trägt das Ergebnis der obigen Messungen und Berechnungen in die Spalten 9 und 10 des Registers ein.

In Spalte 11 wird das Flächenmaß im neuen Besitzstand eingetragen und in Spalte 12 etwaige durch die Vollzugskommission auferlegte dingliche Belastungen zc.

Auf Grund des so aufgestellten Registers wird sodann die Tabelle über Geländeentschädigungen unter Benützung desselben Formulars (16) hergestellt, in welcher die beteiligten Eigenthümer in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind; die Spalte 2 bleibt dabei leer. Bei Unternehmungen, welche so klein sind, daß die Uebersichtlichkeit durch die Hinweglassung des Registers nicht gefährdet erscheint, kann alsbald zur Aufstellung der Tabelle über Geländeentschädigungen geschritten werden.

Sodann sind die den einzelnen Eigenthümern zu bewilligenden, beziehungsweise aufzulegen den Geldentschädigungen für das abzutretende oder anzunehmende Gelände in die Geldausgleichungstabelle (Formular 17) einzutragen, in welcher auch die übrigen, nach Vorschrift der §§. 21, 35 und 40 zu ermittelnden Vergütungen für vorübergehende Wertherhöhungen, Werthverminderungen, Vorausbeiträge und Kostenminderungen aufzuführen sind. In Spalte 5 dieses Formulars ist schließlich zusammenzufassen, was jeder Eigenthümer in die Masse zu zahlen oder aus derselben zu empfangen hat.

Sofern die Betheiligten wegen des geringen Werthes des in die Wegenlage fallenden Geländes wünschen, daß von der Vermessung und Planaufnahme für das abzutretende (beziehungsweise anzunehmende) Gelände abgesehen werde, kann die Oberdirektion die Ermittlung des Werthes dieser Geländeparzellen durch bloße Abschätzung gestatten.

§. 58.

Prüfung und Schlußverfahren.

Ist dergestalt festgestellt, was jeder Eigenthümer zu der Weganlage abzutreten oder an Gelände anzunehmen und dafür an Entschädigung, sowie für etwaige vorübergehende Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen zu empfangen, beziehungsweise zu vergüten hat und in welchem Maß derselbe an den Kosten des Unternehmens etwa besonders betheilig ist, so sind sämtliche Pläne, Tabellen und Akten, einschließlich der Vorarbeiten und Kostenüberschläge der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen, nach deren Beendigung das Schlußverfahren gemäß §§. 45 ff. stattzufinden hat.

Für die den einzelnen Güterbesitzern hierbei zuzustellenden Zutheilungsauszüge ist Formular 16 zu benützen; in dieselben sind aber auch die Geldentschädigungen aus der Tabelle Formular 12 aufzunehmen.

Nach vollständiger Erledigung der etwa erhobenen Beschwerden ist gemäß §. 50 die Schlußbestätigung der Oberdirektion einzuholen.

§. 59.

Nachweisungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch.

Die Aufstellung einer Nachweisung über die eingetretenen Eigenthumsveränderungen zum Grund- und zum Pfandbuch hat nur bezüglich solcher Grundstücke stattzufinden, deren Flächenmaß und Werth in Folge der Weganlage in einer im Verhältniß zum ursprünglichen Bestand erheblichen Weise verändert worden ist. Dies trifft im Allgemeinen bei allen denjenigen Grundstücken nicht zu, welche durch die neue Weganlage nur in der Richtung ihrer kürzeren Ausdehnung (an den Köpfen) berührt werden.

Für welche Grundstücke die Aufstellung der Nachweisungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch nach Lage der Verhältnisse erforderlich wird, ist durch die Vollzugskommission mit Genehmigung der Kulturinspektion festzusetzen.

Zur Grundbuchnachweisung ist die Tabelle über Geländeentschädigungen Formular 16 zu verwenden mit Aenderung des Schildes nach Formular 14; die Nachweisung zum Unterpfandbuch ist nach Formular 18 aufzustellen; wegen der Aufnahme von Geldentschädigungen in die Pfandbuchnachweisung und wegen der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger gelten die Vorschriften in Ziffer 4 und 5 von §. 53.

Fünfter Theil.

Behandlung der Kosten.

§. 60.

Das Rechnungswesen.

1. Das gesammte Rechnungswesen ist nach der in Anlage 19 beiliegenden Rubrikenordnung, im Uebrigen nach den für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften zu führen. Falls nicht ein besonderer Rechner für das Feldbereinigungsunternehmen bestellt wird, ist die Rechnung als Anhang zur Gemeinderechnung zu führen, so daß der Gemeinderechner von Beginn des Unternehmens ab über alle auf dasselbe bezüglichen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch zu führen und mit jeder Gemeinderechnung eine Rechnung zu stellen hat. Wird ein besonderer Rechner aufgestellt, so ist unter allen Umständen alljährlich Rechnung zu stellen.

Das Bezirksamt unterzieht die Feldbereinigungsrechnungen gemäß den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen einer regelmäßigen Prüfung. Von Bemängelungen, welche sich auf die Erfüllung von in dieser Dienstinstruktion enthaltenen Vorschriften beziehen, ist der Kulturinspektion Kenntniß zu geben.

2. Der Gemeinderath darf keine Anweisung auf die Feldbereinigungskasse ertheilen, bevor die betreffenden Einnahme- beziehungsweise Ausgabe-Belege von der Oberdirektion geprüft und gutgeheißen sind; ausgenommen sind Taglohnzettel für Erdarbeiten und dergleichen besonders dringende Forderungen; diese können auf Weisung der Kulturinspektion zur Auszahlung angewiesen werden, sind aber mit der nächsten Kostenzusammenstellung (Ziffer 3) der Oberdirektion zur nachträglichen Ertheilung der Zahlungsermächtigung vorzulegen.

3. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat alle Einnahme- und Ausgabe-Belege, welche innerhalb eines Kalendervierteljahres erwachsen sind, nach dessen Ablauf zu sammeln und, mit Beglaubigung versehen, unter Anschluß einer die Namen der Forderungsberechtigten, Betreff und Betrag der Forderungen enthaltenden Kostenzusammenstellung an die Kulturinspektion zur Vorlage an die Oberdirektion einzusenden. Handelt es sich, von Tagelöhnen und dergleichen abgesehen, um Zahlungen, welche nicht bis zum Ablauf des Vierteljahres verschoben werden können, so kann die Vorlage sofort, beziehungsweise monatlich gemacht werden.

Bezüglich der Vorlage der Forderungszettel des Geometers und der übrigen Mitglieder der Vollzugskommission gelten die Vorschriften in §. 61.

Bei Prüfung der Forderungszettel ist darauf zu sehen, daß in denselben der Gegenstand der Forderung genau und deutlich bezeichnet ist, derart, daß ein Zweifel hierüber nicht entstehen

kann und daß die Einreihung der einzelnen Forderungsbeträge in die Rubrikenordnung (Formular 19) leicht möglich ist. Die Kosten für die Aussteinerung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen, sowie diejenigen für die Aussteinerung der Eigenthumsgrenzen sind gesondert auszuscheiden.

In der Kostenzusammenstellung hat der Vorsitzende jeweils die unter dieselben Paragraphen der Rubrikenordnung fallenden Zettel zusammenzufassen und den betreffenden Paragraphen anzuführen.

Die Kulturinspektion unterzieht die von dem Vorsitzenden vorgelegten Zettel nach Form und Inhalt einer Prüfung, läßt etwaige Mängel verbessern und legt sämtliche Belege, nach einzelnen Unternehmungen gesondert, der Oberdirektion vor.

Die Oberdirektion läßt die Belege prüfen und gibt sie, wenn zu einer andern Verfügung kein Grund vorliegt, mit Ermächtigung zur Anweisung an den Gemeinderath.

4. Bei der Versteigerung von Massestäcken (§. 52 Absatz 3) ist das Steigerungsprotokoll den Rechnungsbelegen anzuschließen. Die Versteigerungsbedingungen setzt die Vollzugskommission fest, jedoch können Zahlungsziele nur mit Genehmigung des Gemeinderathes bedungen werden.

5. Sofort bei der Inangriffnahme einer Feldbereinigung muß die Frage des Rückersatzes des entstehenden Aufwandes Seitens der Gemeindebehörde sorgfältiger Erörterung unterzogen und die Aufbringung wie die Art und Frist der Abtragung des zu erwartenden Gesamtaufwandes — vorbehaltlich der nach beendigtem Unternehmen endgiltig zu treffenden Bestimmungen — wenigstens im Allgemeinen festgestellt werden. Dabei ist — sofern nicht ausnahmsweise die Kosten des Unternehmens ohne Rückersatz auf die Gemeindefasse übernommen werden sollten — darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Unternehmen, deren Ausführung einen großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert, soweit thunlich, schon vor dem völligen Abschluß derselben ein entsprechender Theil der Kosten zum Wiedereinzug gelangt. Jedenfalls aber muß von Beginn des Unternehmens ab jährlich mindestens ein solcher Betrag auf die an dem Unternehmen beteiligten Eigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht, die Zinsen der von der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes aus eigenen Mitteln oder aus aufgenommenen Anlehen aufgewendeten Summen, sowie die etwa erwachsenen Verwaltungskosten zu decken.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Fassung der beschaffigen Beschlüsse und der hierbei einzuhaltenden Formen sind die in der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften über Sozialausgaben und über die Aufstellung der Schuldentilgungspläne enthaltenen Vorschriften maßgebend. Insbesondere ist die jährliche Umlage gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag in einem Anhang desselben auf Grund einer summarischen Darstellung des bereits

erwachsenen Aufwandes und des zur Zahlung der Zinsen und Verwaltungskosten im Voranschlagsjahr voraussichtlich erforderlichen Betrags nach Maßgabe des Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes festzustellen.

6. Nach Beendigung des ganzen Unternehmens einschließlich der Ausführung der gemeinsamen Anlagen ist vom Gemeinderath die Vertheilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Betheiligten und die Schlussabrechnung mit jedem derselben vorzunehmen.

Die Berechnung der Beiträge zu den Kosten des Unternehmens für die einzelnen Betheiligten erfolgt gemäß Artikel 23 des Gesetzes nach Verhältniß des aus der Zutheilungstabelle zu entnehmenden Bonitirungswertes der neuen Grundstücke, bei Weganlagen jedoch, welche ohne Verlegung der Grundstücke ausgeführt wurden, unter Zugrundlegung des Steuerkapitals der Grundstücke. Sofern in der Abstimmungsverhandlung eine andere Art der Kostenumlegung beschlossen worden ist, ist die Berechnung der Beiträge dem entsprechend auszuführen. Bei der Kostenumlegung sind auch die von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Oberdirektion gefaßten Beschlüsse über vollständige oder theilweise Kostenbefreiungen (§§. 35 und 40) zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Aussteinerung der Gemarkungs- und Gewannsgrenzen, sowie diejenigen für Urkundspersonen zur Ermittlung des Eigenthums (Abtheilung B. §§. 22 und 23 der Rubrikenordnung) sind von den Gesamtkosten auszuscheiden und gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 der Gemeinde zum Ersatz zuzuweisen.

Die Kosten für die Aussteinerung der Eigenthumsgrenzen — Abtheilung B. §. 24 der Rubrikenordnung — werden behufs besonderer Vertheilung nach Maßgabe des Artikel 4 des obigen Gesetzes beziehungsweise des §. 23 der Vermessungsanweisung vom 9. August 1862 gleichfalls von den obigen Kosten ausgeschieden.

Die Nachweisung über die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Feldbereinigung ist nach Formular 20 aufzustellen. Aus derselben ist für jeden Betheiligten ein Auszug zu fertigen, in welchem zugleich zu bemerken ist, in welcher Weise die Einhebung der Kosten beabsichtigt ist.

Die Nachweisung über die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung ist vor Einhandlung der Auszüge an die Betheiligten durch den Gemeinderath der Kulturinspektion zuzustellen, welche an der Hand des Feldbereinigungswerkes und der Akten sich davon zu überzeugen hat, ob die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze überall eingehalten worden sind und sodann das gesammte Kostenvertheilungsoperat der Oberdirektion vorlegt zur Prüfung und Ertheilung der Ermächtigung zur Beitragserhebung gemäß §. 28 der Vollzugsordnung.

Auch in dem Falle, wenn Seitens der zuständigen Organe beschlossen worden ist, die Kosten nicht auf einmal, sondern in jährlichen Ratenzahlungen rückzuerheben, hat gleichwohl die

Auflageabrechnung und Kostenvertheilung sofort nach Beendigung des ganzen Unternehmens stattfinden. Die in jedem Jahr der Tilgungsperiode zu erhebende Kostenrate nebst der zur Deckung der Zinsen und Verwaltungskosten nothwendigen Summe ist alljährlich auf die beteiligten Grundeigenthümer, das ist auf diejenigen, welche in dem Erhebungsjahr der Kostenrate die bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke besitzen, unter Beachtung der für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze umzulegen. Die Feststellung der Umlage hat im Gemeindevoranschlag stattzufinden. Das Bezirksamt wird den Vollzug der Kostenerhebung überwachen.

7. Folgt der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke die Katastervermessung sofort nach, so sorgt die Oberdirektion gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt Nr. XV., dafür, daß der Gemeinde aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet wird, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Artikel 5 des genannten Gesetzes selbst zu tragen gehabt haben würde, sofern nicht die Gemeinde wegen dieses Ersatzanspruches dadurch befriedigt worden ist, daß dieses Betreffniß an dem Vertragspreis des Geometers (§§. 7 und 61) in Abzug gebracht wurde. Ist jedoch die Gemarkung zur Katastervermessung noch nicht vorgesehen, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, bei Beginn der Katastervermessung die der Gemeinde gebührende Vergütung bei der Oberdirektion geltend zu machen.

§. 61.

Gebühren.

1. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat außer den nach §. 28 der Vollzugsverordnung ihm zustehenden Gebühren und Reisekosten Ersatz der Auslagen für Schreibmaterialien, Porti und etwaige Schreibaushilfe anzusprechen.

Die Forderungszettel des Vorsitzenden sind der Kulturinspektion zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen, welche dieselben behufs Anweisung auf die Staatskasse an Großherzogliche Oberdirektion vorlegt. Denselben ist jeweils ein Auszug aus dem nach Formular 21 aufgestellten Geschäftstagebuch anzuschließen.

2. Der Geometer erhält seine Belohnung nach Maßgabe des mit ihm abgeschlossenen Vertrages (§. 7), in welchem in der Regel ein Akkordpreis festgesetzt wird. Werden einzelne Arbeiten nach Tagesgebühren bezahlt, so gelten hierfür die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmefskunst bestellten Personals betreffend.

Die Forderungszettel des Geometers werden, so weit solche auf Tagesgebühren sich beziehen, monatlich dem Vorsitzenden der Vollzugskommission eingereicht, welcher dieselben prüft, beglaubigt und an die Kulturinspektion zur weiteren Veranlassung gemäß §. 60 Ziffer 3 Absatz 5 und 6 vorlegt.

Ueber den Fortschritt der geometrischen Arbeiten legt der Geometer allmonatlich der Kulturinspektion einen Geschäftsbericht vor, auf Grund dessen die nach Maßgabe des Vertrages etwa zu gewährenden Abschlagszahlungen an dem vertragsmäßigen Guthaben durch die Oberdirektion festgesetzt werden.

3. Die übrigen Mitglieder der Volkzugskommission erhalten, sofern nicht aus besonderen Gründen von der Oberdirektion anderweitige Verfügung getroffen wird, Tagesgebühren und Ersatz etwaiger Reiseauslagen nach Maßgabe der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 30. November 1874, die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 603 ff.).

Die Forderungszettel derselben sind nach Formular 22 aufzustellen; sie werden in geeigneten Zwischenräumen vom Vorsitzenden gesammelt, geprüft und mit Beglaubigung versehen der Kulturinspektion zur weiteren Veranlassung gemäß §. 60 Ziffer 3 Absatz 5 und 6 vorgelegt.

Sechster Theil.

§. 62.

Schlußbestimmungen.

Diese Dienstinstruktion tritt an Stelle der Instruktion vom 20. April 1870 und der Nachtrags- und Ergänzungsinstruktionen vom 1. Juni 1875, vom 23. März 1880 (Feldweganlageverordnung), vom 22. Februar 1882 und vom 20. November 1884.

Dieselbe findet auf die in Gang befindlichen Unternehmungen für die noch nicht begonnenen Geschäftsabschnitte derselben ebenfalls Anwendung; in Zweifelsfällen ist die Entschließung der Oberdirektion einzuholen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. November l. J. gnädigst geruht, den Ingenieur II. Klasse Friedrich Lück in Thiengen zum Kulturingenieur mit der Eigenschaft eines Ingenieurs I. Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Dezember l. J. gnädigst geruht, den Ingenieur II. Klasse beim Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie Karl Kupferschmidt zum Ingenieur I. Klasse zu ernennen.

Mit Erlaß Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 28. Oktober d. J. Nr. 19342 ist Geometer Karl Münz zum Bezirksgeometer für den Amtsbezirk Adelsheim ernannt worden.

Feldbereinigung

in

Gemarkung Rohrberg

Distrikt Oberfeld.

Verzeichniß

der

betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke;

zugleich

Abstimmungs-Liste.

1. Ordnungs- zahl.	2. Name und Beruf des Eigenthümers.	3. Gewann.	4. Grundstücks- nummer nach dem Landtr. B.	5. Kultur- art.	6. Steuerkapital der Grundstücke	
					einzel-	zu- sam- men
					Mark.	Mark.
A. Ortseinwohner.						
1.	Boll, Johann, Sonnen- wirth	Obere Neuth Hinterthal Tiefloch "	413 76 1216 244	Acker " Wiese "	950 500 150 240	1840
2.	Boll, Johann, Sonnen- wirths Ehefrau, Katha- rina, geb. Bühler	Borderer Berg Kaltloch "	2709 677 698	Acker " "	300 720 290	1310
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll	Siebenpizzen "	2461 1205	" "	1250 680	1930
4.	Bünz, Jakob, Landwirth	Fuchslöcher	842	"	710	710
5.	Bünz, Xaver, Wagner	Ried	56	Wiese	620	620
Seitenbetrag 1:		— — —	—	—	—	6410
B. Ausmärker.						
164.	Bunjen, Ernst, Freiherr in Heidelberg u. s. w.	Hinter d. Wingert Alte Theile Berg	1492 3160 206	Wiese " Acker	8500 7400 5300	21200
Zusammenstellung.						
Uebertrag von Seite 1						6410
" " " 2						18530
" u. s. w.						
Uebertrag von Seite 31						9470
Zusammen:					— — —	122530

Aufgestellt: Rohrberg, den 18 . .

Der Gemeinderath:

7.						8.
Ergebnis der Abstimmung:						Bemerkungen: z. B. ob ein Bevollmächtigter mit Vollmacht, der Mann statt der Frau erschienen ist u.
nach Köpfen			nach Steuerkapital			
ja	ab- wesend	nein	ja Mark	abwesend Mark	nein Mark	
1	—	—	1840	—	—	
1	—	—	1310	—	—	Der Mann ist statt der Frau erschienen.
1	—	—	1930	—	—	
—	—	1	—	—	710	
—	1	—	—	620	—	
3	1	1	5080	620	710	
1	—	—	21200	—	—	Vertreten durch seinen Ver- walter mit Vollmacht.
3	1	1	5080	620	710	
7	2	3	4270	840	920	
9	1	2	10460	430	1840	
103	42	29	89740	14030	18760	
174			122530			

Das Ergebnis der Abstimmung beurkundet:

Rehrberg, den 18 . .

Großh. Bezirksamt:

Gemeinde **Nohrberg.**

Distrikt **Obersfeld.**

Zustellungsliste.

Zustellungsliste.

S.

1.	2.	3.	1.	2.	3.
Nummer *).	Name des Eigenthümers.	Zugestellt wem?	Nummer.	Name des Eigenthümers.	Zugestellt wem?
1.	Boll, Johann	Demselben.	58.	Merk, Friedrich, Ehe- frau, Anna geb. Frey u. s. w.	In Abwesenh. dem Mann.
2.	Boll, Johann, Ehefrau	Demselben.	67.	Neßler, Karl und Mi- chael, unter Vormund- schaft des Georg Denzel	Dem Vor- mund.
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, unter Vormundschaft ihres Vaters u. s. w.	Dem Johann Boll.	68.	Nollinger, Georg, Landwirth u. s. w.	Demselben.
34.	Denzel, Anna, unter Pfleghaft des Phi- lipp Bünz	Dem Pfleger.	86.	Rohäuser, Johann, Landwirth	Demselben.
35.	Denzel, Georg u. s. w.	In Abwesenh. seiner Frau.	87.	Rohrberg, Gemeinde	Dem Bürger- meister.
46.	Gabel, Bernhard u. s. w.	Demselben	88.	Schellinger, Georg u. s. w.	Demselben.
56.	Maier, Karl	Demselben.	162.	Zerrmann, Josef	Demselben
57.	Merk, Friedrich	Demselben.	163.	Zureich, Jakob	Demselben.

(Hierher die Beurkundung der Eröffnung oder Zustellung.)

Rohrberg, den 18 . . .

Der Ortsdiener:

*) Kolonne 1. Die Nummer ist die des Verzeichnisses der beteiligten Eigenthümer oder die der Bestandsstabelle oder die der Zuteilungstabelle, je nachdem es sich um eine Tagfahrt der einen oder anderen Art handelt.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Verzeichniß**

der

Grundstücke und deren Eigenthümer nach den Aufnahms-
Handrissen.

Verzeichniß der Grundstücke und deren Eigenthümer nach den
Aufnahms-Handrißen.

S.

1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. der Grund- stücke. a. b.	Namen der Eigenthümer.		Grundbuch. Band, Num- mer Seite.	Benen- nung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	Kul- tur- art.	Angrenzer.	Lehen oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Bemerkungen.
	nach dem Handriße. nach dem Vermes- sungs- und Boni- firungs-Registrier.						
Handriß Blatt 1.							
1	234	Frey, Franz, Land- wirth	III. 8 22	Hard	Acker	ej. Maier, Karl aj. Denzel, Georg	Wasserlei- tung. Gdb. III. 4. 95.
2	244	Boll, Johann, Son- nenwirth	III. 6 90	Hard	Acker	ej. Schmiedt, Josef aj. Schrott, Kaver	—
3	165	Maier, Karl, Ehefrau Martha geb. Keller	III. 37 195	Hard	Acker	ej. Moser, Karl aj. Jost, Josef	Rugniehung der Mutter derselben. Gdb. II. 37. 195.
4	166	Denzel, Georg, Land- wirth u. s. w.	II. 28 31	Hard	Acker	ej. Maier, Michael aj. Schmiedt, Josef	—
Handriß Blatt 2.							
1	37	Kreuter, Jakob, Landwirth	II. 15 157	Brühl	Acker	ej. Frenz, Nikolaus aj. Burger, Jakob	—
2	38	Boll, Johann, Son- nenwirth u. s. w.	II. 30 60	Brühl	Acker	ej. Maier, Karl aj. Frenz, Franz	—
Handriß Blatt 12.							
1	5	Denzel, Georg, Land- wirth	III. 8 214	Fallen- thor	Acker	ej. Schmidt, Josef aj. Gabel, Bernhd.	—
2	3	Maier, Karl, Land- wirth	II. 7 19	Fallen- thor	Acker	ej. Gabel, Bernhd. aj. Schrott, Kaver	—
3	7	Boll, Johann, Son- nenwirth	II. 17 20	Fallen- thor	Acker	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhd.	Begrecht des Bernhd. Gabel. Landgericht- liches Urtheil vom
4	14	Schrott, Kaver, Land- wirth	III. 18 114	Fallen- thor	Acker	ej. Boll, Johann aj. Merk, Friedrich	—

Aufgestellt: Rohrberg, den 18

Der Geometer:

Formular 4.

Gemeinde **Nohrberg.**Distrikt **Oberfeld.**

Vermessungs- und Bonitierungsregister.

Klassenwerthe für ein Ae in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1. Nummer der Grundstücke.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	4. Kul- tur- art.	5. Flächen- maß und Boniti- rungswert der Grund- stücke		6. Flächen-			
				Ar	qm	I.		II.	
						Ar	qm	Ar	qm
ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔		
1.	Schrott, Eaver, Landwirth	Fallen- thor	Acker	14 81	—	—	—	4 62	—
				296 10	—	—	—	115 50	—
2.	Gabel, Bernhard, Küfer	"	"	19 64	—	—	—	7 12	—
				374 10	—	—	—	178 00	—
3.	Maier, Karl, Landwirth	"	"	12 86	—	—	—	—	—
				165 50	—	—	—	—	—
4.	Schmidt, Josef, Wagner	"	"	28 74	—	—	—	6 32	—
				478 30	—	—	—	158 00	—
5.	Denzel, Georg, Landwirth	"	"	21 14	7 04	—	—	8 26	—
				534 50	211 20	—	—	206 50	—
6.	Gabel, Bernhard, Küfer	"	"	8 42	—	—	—	2 64	—
				160 50	—	—	—	66 00	—
7.	Boll, Johann, Sonnenwirth	"	"	115 70	—	—	—	—	—
				1822 50	—	—	—	—	—
8.	Denzel, Georg, Landwirth u. f. w.	"	"	46 71	—	—	—	—	—
				663 60	—	—	—	—	—
15.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau, Katharina geb. Bühler	Au	Wiese	25 00	—	—	—	7 26	—
				461 60	—	—	—	181 50	—
16.	Frey, Georg, Landwirth	"	"	55 10	7 20	—	—	12 46	—
				1106 20	216 00	—	—	311 50	—
17.	Bunjen, Ernst, Freih. v., in Heidelberg	Orien	"	1321 70	—	—	—	—	—
				14626 40	—	—	—	—	—
18.	Schmidt, Josef, Wagner	"	"	19 84	—	—	—	—	—
				252 70	—	—	—	—	—
19.	Der Masse zu Eigenthum überlassen u. f. w.	"	Grä- ben	7 40	—	—	—	—	—
162.	Moser, Karl, Maurer	Rosen- bühl	Wiese	23 45	—	—	—	—	—
				371 40	—	—	—	—	—
163.	Fost, Josef, Landwirth	Hard	Acker	58 30	—	—	—	—	—
				322 70	—	—	—	—	—
164.	Der Masse zu Eigenthum überlassen u. f. w.	"	Weg	18 35	—	—	—	—	—
				36 70	—	—	—	—	—
314.	Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder I. Ehe, Heinrich, Maria und August u. f. w.	Im Berg	Acker	35 26	3 46	—	—	5 12	—
				686 80	103 80	—	—	128 00	—

Benützung-Register.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.			
maß und Benützungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un- land.			
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	Ar	qm
6 48		2 16		1 55																			
129 60		32 40		18 60																			
3 70		5 42		3 40																			
74 00		81 30		40 80																			
1 22		3 28		4 15		4 21																	
24 40		49 20		49 80		42 10																	
8 46		2 24		4 75		5 82														1 15			
169 20		33 60		57 00		58 20														2 30			
5 84																							
116 80																							
1 56		4 22																					
31 20		63 30																					
25 74		77 56		10 15		2 25																	
514 80		1163 40		121 80		22 50																	
16 48		3 56		12 40		8 82		5 45															
329 60		53 40		148 80		88 20		43 60															
5 32		8 22		4 20																			
106 40		123 30		50 40																			
18 22		5 46		7 40		4 36																	
364 40		81 90		88 80		43 60																	
				1015 30		100 20		101 80		104 40													
				12183 60		1002 00		814 40		626 40													
		8 42		6 10		5 32																	
		126 30		73 20		53 20																	
																					7 40		
7 32		10 48		5 65																			
146 40		157 20		67 80																			
						6 32		10 45		8 40		5 38	15 35	12 40									
						63 20		83 60		50 40		26 90	61 40	37 20									
																					18 35		
																					36 70		
10 96		15 72																					
219 20		235 80																					

1. Nummer der Grundstücke.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	4. Kul- tur- art.	5. Flächen- maß und Bonittir- ungswert der Grund- stücke		6. 7. Flächen-			
						I.		II.	
				Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
				M	3	M	3	M	3
Zusammenstellung.									
	Uebertrag von Seite 1:	—	—	638 53 8180 20	16 58 497 40	52 28 1307 00			
	" " " 2:	—	—	598 67 8987 —	27 12 813 60	68 32 1708 00			
	" f. w. " 3:	—	—	702 62 5482 40	— —	— —			
	Uebertrag von Seite 35:	—	—	560 42 6755 40	36 48 1094 40	38 78 969 50			
				16428 22 214121 60	1846 62 55398 60	1473 48 36837 00			

Aufgestellt: Rohrberg, den 18 ..

Der Geometer:

Benützungs-Register.

S.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
maß und Benützungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.										
										Un- land.
III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	
Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm	Ar qm
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	Ar qm
90 86 1817 20	148 68 2230 20	64 15 769 80	51 34 513 40	43 20 345 60	46 55 279 30	34 12 170 60	26 20 104 80	38 20 114 60	15 15 30 30	11 22 — —
127 86 2557 20	88 12 1321 80	64 90 778 80	79 42 794 20	87 15 697 20	37 30 223 80	18 48 92 40	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —
48 12 962 40	62 74 941 10	104 35 1252 20	46 94 469 40	63 80 510 40	74 35 446 10	54 86 274 30	58 25 233 00	80 60 241 80	75 85 151 70	32 76 — —
74 62 1492 40	65 12 976 80	48 30 579 60	35 12 351 20	78 95 631 60	35 45 212 70	29 78 148 90	35 55 142 20	28 80 86 40	34 85 69 70	18 62 — —
1693 66 33873 20	1943 32 29149 80	1548 65 18583 80	1312 16 13121 60	1038 40 8307 20	713 55 4281 30	514 16 2570 80	624 45 2497 80	2318 60 6955 80	1272 35 2544 70	128 72 — —

Genehmigt, den 18 . .

Die Vollzugskommission:

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Besitzstands-Tabelle.**

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						8.		9.		
						Flächen-		Flächen-		Flächen-		Flächen-		Flächen-		
						Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm	
1. Boll, Johann, Sonnenwirth.																
7.	II. 17 20	Fallen- thor	Acker	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernh. Gabel.	115 70 1822 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38.	II. 30 60	Brühl	"	ej. Maier, Karl aj. Frey, Franz	—	52 85 927 50	2 80 84 00	16 46 411 50								
161.	II. 35 60	Stahren- bühl	Wiese	ej. Louis, Konrad aj. Moser, Karl	—	15 50 365 40	4 46 133 80	5 52 138 00								
231.	III. 7 20	Sard	Acker	ej. Frenz, Nikolaus aj. Mertz, Friedrich	—	21 55 307 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
244.	III. 6 90	"	"	ej. Schmidt, Josef aj. Schrott, Kaver	—	19 70 305 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
250.	III. 6 90	"	"	ej. Denzel, Georg aj. Jost, Josef	—	40 70 527 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
252.	III. 6 90	"	"	ej. Baier, Michael aj. Mosbrugger, Josef	—	16 90 307 60	1 56 46 80	2 74 68 50								
290.	III. 6 90	Im Berg	"	ej. Schellinger, Georg aj. Reichensberger, Ze- hann, Kinder	—	44 65 644 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
300.	III. 6 90	"	"	ej. Müller, Heinrich aj. Maier, Georg	—	18 80 295 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
310.	III. 6 90	"	"	ej. Kunz, Johann aj. Bender, Karl	—	6 43 175 60	4 25 127 50	— 90 22 50								
						352 78 5678 90	13 07 392 10	32 44 811 00								

Table.

S.

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.			
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un-land.			
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	Ar	qm
25 74	514 80	77 56	1163 40	10 15	121 80	2 25	22 50																
2 24	44 80	14 10	211 50	12 35	148 20	2 75	27 50															2 15	
2 16	43 20	3 36	50 40																				
5 74	114 80	4 20	63 00	6 45	77 40	1 15	11 50	2 10	16 80	1 25	7 50												
2 30	46 00	11 60	174 00	4 60	55 20																		
6 24	124 80	5 20	78 00	4 10	49 20	6 40	64 00	5 10	40 80	3 20	19 20	5 50	27 50										
5 75	115 00	1 20	18 00	4 80	57 60																	85	1 70
5 61	112 20	24 24	363 60	10 35	124 20	4 45	44 50																
5 00	100 00	10 00	150 00	3 80	45 60																		
1 28	25 60																						
62 06	1241 20	151 46	2271 90	56 60	679 20	17 00	170 00	7 20	57 60	4 45	26 70	5 50	27 50									85	2 15
																						1 70	

11/1 Part.

1. Nummer der Grundstücke im Vertheilungs- und Ver- theilungsregister.	2. Band, Num- mer, Seite.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	4. Kul- tur- art.	5. Angrenzer.	6. Lehen- oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Be- merkungen.	7. Flächen- maß und Vertheilungs- werth der Grund- stücke		8. Flächen-					
						Ar	qm	I.		II.			
								Ar	qm	Ar	qm		
		2. Voll, Johann, Sonnenwirth, Chefrau, Katharina geb. Bühler.											
15.	I. 26 125	Au	Wiese	ej. Burger, Jakob af. Frey, Georg	—	25 00 461 60	—	—	—	—	7 26 181 50		
208.	I. 26 125	Hard	Acker	ej. Maier, Michael af. Gabel, Bernhard	Duldet die Brunnen- leitung zu Gunsten des Grundstücks Nr. 209	15 50 215 70	—	—	—	—	—		
						40 50 677 30	—	—	—	—	7 26 181 50		
		3. Voll, Johann, Sonnenwirths Kinder I. Ehe, Heinrich, Maria und August u. f. w.											
		164. Bunsen, Ernst, Freiherr v., in Seidelberg.											
17.	I. 12 70	Orien	Wiese	ej. der Orienbach af. Gewann Thal	Stammgut	1321 70 14626 40	—	—	—	—	—		
35.	I. 12 70	Thal	"	ej. Kreuter, Jakob af. Binz, Philipp	"	649 40 12241 20	—	—	—	—	150 70 3767 50		
71.	I. 12 70	Hard	Acker	ej. Gemeinewald af. Gewann im Berg	"	2595 35 8202 50	—	—	—	—	—		
92.	I. 12 70	Im Berg	"	ej. Güterweg af. Gemarkungsgrenze u. f. w.	"	1774 95 6195 60	—	—	—	—	—		
						6341 40 41965 70	—	—	—	—	150 70 3767 50		

Tabelle.

©

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.			
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un- land.			
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	Ar	qm
5 32	8 22	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
106 40	123 30	50 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4 64	2 26	3 40	3 30	1 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
92 80	33 90	40 80	33 00	15 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9 96	10 48	7 60	3 30	1 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
199 20	157 20	91 20	33 00	15 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	1015 30	100 20	101 80	104 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	12183 60	1002 00	814 40	626 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
324 30	36 00	62 00	46 25	30 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6486 00	540 00	744 00	462 50	241 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	20 25	32 00	298 00	130 00	126 00	954 00	970 00	65 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	202 50	256 00	1788 00	650 00	504 00	2862 00	1940 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	24 45	76 00	76 00	368 50	1230 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	195 60	456 00	380 00	1474 00	3690 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
324 30	36 00	1077 30	166 70	188 40	478 40	206 00	494 50	2184 00	970 00	65 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6486 00	540 00	12927 60	1667 00	2507 20	2870 40	1030 00	1978 00	6552 00	1940 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						8.		9.			
						Flächen-		I.		II.		Flächen-		Flächen-			
						Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
Nummer der Grundstücke im Vermessungs- und Besitzungsregister.		Band-Nummer Grundbuchmer. Seite.		Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.		Kulturart.		Angrenzer.		Lebens- oder Stammguteigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.		Flächenmaß und Bonititätswert der Grundstücke		I.		II.	
										Ar		qm		Ar		qm	
										M		S		M		S	
Hierauf am Schluß der Tabelle: 175. Der Masse zu Eigenthum überlassen.																	
19.		Orien	Gra-	ej. Schmidt, Josef							7	40					
			ben	aj. Frey, Georg													
54.		Bühl	Weg	aj. Maier, Karl							5	10					
				aj. Merk, Friedrich							10	20					
98.		Zm Berg	"	von Grundstück Nr. 162							12	40					
				bis zur Gemarkungsgrenze							37	20					
164.		Hard	"	aj. Jost, Josef							18	35					
				aj. Denzel, Georg							36	70					
217.		"	"	aj. Gewann Orien							35	18					
				aj. " Stahrenbühl													
										78		43					
										84		10					
Zusammenstellung.																	
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth										352	78	13	07	32	44	
											5678	90	392	10	811	00	
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau, Katharina geb. Bühler										40	50			7	26	
											677	30			181	50	
3.	Boll, Heinrich, Maria und August, Kinder erster Ehe von Johann Boll u. s. w.																
164.	Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.										6341	40			150	70	
											41265	70			3767	50	
175.	Die Masse										78	43					
											84	10					
										16428		22		1846		62	
										214121		60		55398		60	
														1473		48	
														36837		00	

Aufgestellt: Rohrberg, den 18 . .
 Der Geometer:

Tabelle.

S.

maß und Bonitirungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																Un- land.							
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.			18.		19.		20.		
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm		Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	Ar	qm
																				7 40			
																		5 10					
																		10 20					
																		12 40					
																		37 20					
																		18 35					
																		36 70					
																		35 18					
																		12 40	23 45	42 58			
																		37 20	46 90				
																		—	85	2 15			
																		—	1 70				
62 06	151 46	56 60	17 00	7 20	4 45	5 50													—	—	—		
1241 20	2271 90	679 20	170 00	57 60	26 70	27 50													—	—	—		
9 96	10 48	7 60	3 30	1 90															—	—	—		
199 20	157 20	91 20	33 00	15 20															—	—	—		
324 30	36 00	1077 30	166 70	188 40	478 40	206 00	494 50	2184 00	970 00	65 10													
6486 00	540 00	12927 60	1667 00	1507 20	2870 40	1030 00	1978 00	6552 00	1940 00	—													
																		12 40	23 45	42 58			
																		37 20	46 90				
1693 66	1943 32	1548 65	1312 16	1038 40	713 55	514 16	624 45	2318 60	1272 35	128 72													
33873 20	29149 80	18583 80	13121 60	8307 20	4281 30	2570 80	2497 80	6955 80	2544 70	—													

Genehmigt: den 18 . . .
Die Vollzugs-Kommissionen :

Gemeinde **Rohrberg.**

District **Oberfeld.**

Auszug

aus der

Tabelle über den Besitzstand und die vorübergehenden
Werthserhöhungen und Werthsvermindierungen

für den

Eigenthümer Johann Boll, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg.

Bes.-Tab. Nr. 1.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Auszug aus der Tabelle über den Besitzstand und über die

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.						8.		9.				
						Flächen- maß- und Bontir- ungswert der Grund- stücke.	Flächen-				I.		II.					
							Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm				
															Ar.	qm	Ar.	qm
Bemerkungen.						Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm					
7.	II. 17 20	Fallen- thor	Acker	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernh. Gabel.	115 70 1822 50	—	—	—	—	—	—	—	—				
38.	II. 30 60	Brühl	"	ej. Maier, Karl aj. Frey, Franz	—	52 85 927 50	2 80 84 00	16 46 411 50	—	—	—	—	—	—				
161.	II. 35 60	Stahren- bühl	Wiese	ej. Louis, Konrad aj. Moser, Karl	—	15 50 365 40	4 46 133 80	5 52 138 00	—	—	—	—	—	—				
231.	III. 7 20	Hard	Acker	ej. Frenz, Nikolaus aj. Merk, Friedrich	—	21 55 307 50	—	—	—	—	—	—	66 16 50	—				
244.	III. 6 90	"	"	ej. Schmidt, Josef aj. Schrott, Xaver	—	19 70 305 20	—	—	—	—	—	—	1 20 30 00	—				
250.	III. 6 90	"	"	ej. Denzel, Georg aj. Jost, Josef	—	40 70 527 50	—	—	—	—	—	—	4 96 124 00	—				
252.	III. 6 90	"	"	ej. Baier, Michael aj. Mospbrugger, Josef	—	16 90 307 60	1 56 46 80	2 74 68 50	—	—	—	—	—	—				
290.	III. 6 90	Im Berg	"	ej. Schellinger, Georg aj. Reichensberger, Jo- hann, Kinder	—	44 65 644 50	—	—	—	—	—	—	—	—				
300.	III. 6 90	"	"	ej. Müller, Heinrich aj. Maier, Georg	—	18 80 295 60	—	—	—	—	—	—	—	—				
310.	III. 6 90	"	"	ej. Kunz, Johann aj. Bender, Karl	—	6 43 175 60	4 25 127 50	—	90 22 50	—	—	—	—	—				
						352 78 5678 90	13 70 392 10	32 44 811 00										

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

§.

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
maß und Benützungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																					
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un- land.	
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	qm
25	74	77	56	10	15	2	25														
514	80	1163	40	121	80	22	50														
2	24	14	10	12	35	2	75														2 15
44	80	211	50	148	20	27	50														
2	16	3	36																		
43	20	50	40																		
5	74	4	20	6	45	1	15	2	10	1	25										
114	80	63	00	77	40	11	50	16	80	7	50										
2	30	11	60	4	60																
46	00	174	00	55	20																
6	24	5	20	4	10	6	40	5	10	3	20	5	50								
124	80	78	00	49	20	64	00	40	80	19	20	27	50								
5	75	1	20	4	80															85	
115	00	18	00	57	60															1 70	
5	61	24	24	10	35	4	45														
112	20	363	60	124	20	44	50														
5	00	10	00	3	80																
100	00	150	00	45	60																
1	28																				
25	60																				
62	06	151	46	56	60	17	00	7	20	4	45	5	50						85	2 15	
1241	20	2271	90	679	20	170	00	57	60	26	70	27	50						1 70		

Auszug aus der Tabelle über den Besitzstand und über die

1. Nummer der Grundstücke im Vermessungs- und Boniti- rungs-Register.	2. Rand-Num- mer Grundbuch- Seite.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	4. Kul- tur- art.	5. Angrenzer.	6. Lehen oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Bemerkungen.	7. Flächen- maß und Boniti- ungswert der Grund- stücke.		8. 9. Flächen-						
								I.		II.				
						Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm			
						<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			
Vorübergehende Werthserhöhungen.														
244.		Apfelbaum Nr. 162			—	16 00	—	—	—	—	—	—	—	—
		Birnbaum Nr. 208			—	12 50	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rußbaum Nr. 158			—	21 00	—	—	—	—	—	—	—	—
38.		Ausgezeichnete Haltung im Bau			—	12 00	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorübergehende Werthverminderungen.														
7.		Bernachlässigte Haltung im Bau und Düngezustand			—	22 00	—	—	—	—	—	—	—	—

Rohrberg, den 18 . .

Der Geometer :

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

§.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.										Un- land.				
III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.					
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm		Ar	qm		
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3		M	3	Ar	qm

Der Vorsitzende der Vollzugs-Kommission:

Anmerkung.

Der Empfänger dieses Auszuges wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Besitzstandstagfahrt für ihn von der größten Wichtigkeit ist. Derselbe wird sich daher aus dem Auszuge zunächst darüber verlässigen, ob dessen Inhalt seinen Eigenthumsansprüchen entspricht, insbesondere der Name des Eigenthümers und das Flächenmaaß richtig angegeben sind. Sollte Eigenthum der Frau oder der Kinder mit dem des Mannes bezw. Vaters vermischt sein, so ist für die Berichtigung zu sorgen, da für jedes dieser ein besonderer Auszug zu fertigen ist. Sofort wird der Empfänger des Auszuges Einsicht von den während acht Tagen öffentlich aufgelegten Akten und Plänen nehmen und sich daraus zu überzeugen suchen, ob seine Grundstücke in die entsprechende Bonitätsklasse eingereiht sind. Die Mitglieder der Vollzugskommission sind verpflichtet, darüber mündliche Belehrung zu ertheilen. Hat der Eigenthümer irgend einen Zweifel, so wird er bei der Besitzstandstagfahrt erscheinen und Aufklärung verlangen. Etwaige Erinnerungen und Beschwerden gegen die Besitzstandsaufnahme können in der Tagfahrt angebracht werden. Der von der Vollzugskommission hierauf zu ertheilende Bescheid ist unter Rekursbelehrung zu Protokoll zu eröffnen, oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Verzeichniß**

der

vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthserminderungen.

Tabelle über vorübergehende Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

S.

1. Nr. der Grundstücke nach dem Vermessungs- und Genüthungs-Register.	2. Name des Eigenthümers.	3. Angabe des Grundes der vorübergehenden Werthserhöhung beziehungsweise Verminderung.	4. Anschlag der				5. Bemerkungen.
			Werthserhöhung.		Werthverminderung.		
			fl	sch	fl	sch	
5	Denzel, Georg, Landwirth	Apfelbaum Nr. 621 Zwetschgenbaum Nr. 5	22 50	—	—	—	
7	Boll, Johann, Sonnenwirth	Bernachlässigte Haltung im Bau- u. Düngungszustand	—	—	22 00	—	
37	Kreuter, Jacob, Landwirth	Birnbaum Nr. 44	7 00	—	—	—	
38	Boll, Johann, Sonnenwirth u. f. w.	Ausgezeichnete Haltung im Bau	12 00	—	—	—	
166	Denzel, Georg, Landwirth	Zwetschgenbaum Nr. 716 Bernachlässigte Haltung im Bau- u. Düngungszustand	5 20	—	—	14 00	
198	Bünz, Philipp, Landwirth	Birnbaum Nr. 118 Nußbaum Nr. 700 Ausgezeichnete Haltung im Düngungszustand	46 00 32 00 12 00	—	—	—	
244	Boll, Johann, Sonnenwirth u. f. w.	Apfelbaum Nr. 162 Birnbaum Nr. 208 Nußbaum Nr. 158	16 00 12 50 21 00	—	—	—	

Aufgestellt: Genehmigt:

Kohrberg, den 18 . . den 18 . .

Der Geometer: Die Vollzugskommission:

Formular 8.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Verzeichniß**

der

künftigen gemeinsamen Anlagen.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

Verzeichniß der künftigen

1. Nummer der Grundstücke.	2. Bezeichnung der gemeinsamen Anlagen.	3. Flächenmaß und Benützungswert		4. 5. Flächen-			
				I.		II.	
		Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
		M	z	M	z	M	z
288.	Hauptweg a.	23 64	423 70	4 48	134 40	2 12	53 00
289.	" b.	12 29	241 70	2 86	85 80	1 14	28 50
290.	Gewannweg c.	9 34	105 30	—	—	—	—
291.	" d.	10 27	117 90	—	—	—	—
292.	Graben e.	8 86	74 60	— 62	18 60	1 18	29 50
293.	" f.	6 77	128 80	1 76	52 80	— 48	12 00
	u. j. w.						
		484 13	5326 20	30 42	912 60	46 38	1159 50

Aufgestellt: Rohrberg, den 18 . . .

Der Geometer:

II	XI	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

gemeinsamen Anlagen.

§.

6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.			
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un- land.			
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	Ar	qm
5 62	112 40	3 18	47 70	1 50	18 00	2 14	21 40	4 60	36 80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 58	71 60	- 68	10 20	2 65	31 80	1 38	13 80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 78	55 60	1 32	19 80	- 90	10 80	- 42	4 20	1 15	9 20	- 95	5 70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 82	-
-	-	4 48	67 20	1 85	22 20	1 02	10 20	- 85	6 80	1 15	6 90	- 92	4 60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 38	7 60	- 14	2 10	1 40	16 80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 14	-
- 92	18 40	1 68	25 20	- 55	6 60	1 38	13 80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
39 62	792 40	48 92	733 80	32 15	385 80	42 48	424 80	20 60	164 80	45 75	274 50	26 48	132 40	37 70	150 80	38 50	115 50	39 65	79 30	35 48	-	-	-

Genehmigt, den 18 . .

Die Vollzugskommission:

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Anspruchsberednung.****A. Theilungsmasse.**

Nach dem Vermessungs- und Bonitierungsregister beträgt der Werth der Gesamtmasse	214121,6 M
Zu den gemeinsamen Anlagen sind nach dem Verzeichniß Formular 8 erforderlich	5326,2 M
Für Massestücke werden vorbehalten	1050,0 " 6376,2 "
Daher beträgt die Theilungsmasse	207745,4 M

B. Abzug zu den gemeinsamen Anlagen.

Die gemeinsamen Anlagen einschließlich der Massestücke erfordern nach Obigem	6376,2 M
Hiervon sind bereits gedeckt durch vorhandene Anlagen, welche der Masse überlassen worden sind (Ziffer 175 der Besitzstandstabelle)	84,1 M
Es bleiben daher noch erforderlich	6292,1 M
Diese sind aufzubringen aus 214121,6 - 84,1 =	214037,5 M
Es trifft daher auf 100 M = 2,94 M oder 2,94 % des Besitzstandes.	

Anspruchsberechnung.

E. . . .

1. Nummer der Besitz- stands-Tabelle.	2. Name der Eigenthümer.	3. Besitz- stands- Tabelle (Nach Formu- lar 6)		4. Für die ge- meinsamen Anlagen erfolgt ein Abzug von 2,94 Procent des Besitz- stands.		5. Anspruch an die Theilungs- masse.	
		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
		1	Boll, Johann, Sonnenwirth	5678	90	167	00
2	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehe- frau Katharina geb. Bühler u. s. w.	677	30	19	90	657	40
164	Bunjen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.	41265	70	1213	20	40058	50
		214037	50	6292	10	207745	40
175	Der Masse zu Eigenthum überlassen	84	10	84	10	—	—
		214121	60	6376	20	207745	40

Aufgestellt, Rohrbach, den 18 . . Genehmigt, den 18 . .

Der Geometer:

Die Vollzugskommission:

Formular 10.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Vertheilungs-Register.**

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1. Nummer der Grundstücke.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Flächenmaß und Kontirungswert der Grundstücke		6. Flächen-						7.		
						I.		II.						
				Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm		Ar	qm
				M	z	M	z	M	z	M	z		M	z
1.	Maier, Karl, Landwirth	Fallen-	Acker	16	13	—	—	2	74	—	—	—	—	
		thor		259	80	—	—	—	—	68	50	—	—	
2.	Denzel, Georg, Landwirth	"	"	23	60	8	46	5	14	—	—	—	—	
		"	"	556	50	253	80	128	50	—	—	—	—	
3.	Schrott, Kaver, Landwirth	"	"	20	53	2	18	3	54	—	—	—	—	
		"	"	377	50	65	40	88	50	—	—	—	—	
4.	Schmidt, Josef, Wagner	"	"	35	22	—	—	5	12	—	—	—	—	
		"	"	566	10	—	—	128	00	—	—	—	—	
5.	Jost, Josef, Landwirth	"	"	14	52	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	"	204	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Frey, Georg, Landwirth	"	"	25	52	—	—	4	14	—	—	—	—	
		"	"	414	20	—	—	103	50	—	—	—	—	
7.	Gabel, Bernhard, Küfer	"	"	16	72	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	"	194	90	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Schoch, Anselm, Landwirth	"	"	41	87	—	—	5	14	—	—	—	—	
		"	"	565	40	—	—	128	50	—	—	—	—	
9.	Boll, Johann, Sonnenwirth	"	"	120	45	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	"	1795	60	—	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder L. Ehe, Heinrich, Maria und August	"	"	22	01	2	18	4	26	—	—	—	—	
		"	"	408	70	65	40	106	50	—	—	—	—	
11.	Moser, Karl, Maurer	"	"	21	54	—	—	3	78	—	—	—	—	
		"	"	391	40	—	—	94	50	—	—	—	—	
12.	Scherer, Josef, Landwirth	"	"	47	56	—	—	—	—	—	—	—	—	
		"	"	535	90	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Denzel, Georg, Landwirth u. s. w.	"	"	22	12	3	12	4	26	—	—	—	—	
		"	"	474	10	93	60	106	50	—	—	—	—	
16.	Bunjen, Ernst, Freih. v., in Heidelberg u. s. w.	Orien	Wiese	675	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
				6794	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
33.	Die Masse u. s. w.	Fallen-	Acker	13	10	5	22	4	64	—	—	—	—	
		thor		337	40	156	60	116	00	—	—	—	—	
153.	Boll, Johann, Sonnenwirth	Brühl	"	55	00	6	76	12	16	—	—	—	—	
		"	"	1116	20	202	80	304	00	—	—	—	—	
154.	Maier, Karl, Landwirth u. s. w.	"	"	29	09	—	—	10	46	—	—	—	—	
		"	"	523	10	—	—	261	50	—	—	—	—	
287.	Müller, Heinrich, Landwirth	Im Berg	"	65	29	—	—	—	—	—	—	—	—	
				361	30	—	—	—	—	—	—	—	—	

Register.

S.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																					
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		In-	
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3
1 48	6 26	5 65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 60	93 90	67 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 84	5 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96 80	77 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 16	4 20	6 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83 20	63 00	77 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 22	8 46	5 10	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 20	—	—
204 40	126 90	61 20	41 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 40	—	—
2 74	5 12	3 10	3 56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54 80	76 80	37 20	35 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 24	11 78	4 15	— 86	1 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64 80	176 70	49 80	8 60	10 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 46	3 54	2 10	5 22	4 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 20	53 10	25 20	52 20	35 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 54	3 12	10 45	4 28	5 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 75	1 14	—
170 80	46 80	125 40	42 80	43 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 50	—	—
36 44	30 16	37 95	15 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728 80	452 40	455 40	159 00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 14	8 28	4 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62 80	124 20	49 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 94	5 14	2 10	1 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178 80	77 10	25 20	15 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 12	11 58	9 15	4 22	8 15	7 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 24
102 40	173 70	109 80	42 20	65 20	42 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 58	4 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211 60	62 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	239 50	218 10	217 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2874 00	2181 00	1739 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 68	17 00	3 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313 60	255 00	40 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 14	3 12	4 15	6 22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102 80	46 80	49 80	62 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	14 32	8 45	6 15	8 22	18 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	143 20	67 60	36 90	41 10	72 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Nummer der Grundstücke.	2. Namen der Eigenthümer.	3. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	4. Kulturart.	5. Flächenmaß und Bonitirungswert der Grundstücke		6. 7. Flächen-			
						I.		II.	
				Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
				ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Zusammenstellung.									
	Uebertrag von Seite 1	—	—	314	56	10	64	25	82
				4934	40	319	20	645	50
	" " 2	—	—	720	93	38	48	52	12
	" u. f. w.			8072	30	1154	40	1303	00
	Uebertrag von Seite 32	—	—	1253	07	26	14	41	38
				12802	00	784	20	1034	50
				15944	09	1816	20	1427	10
				208795	40	54486	00	35677	50
	Hiezu die gemeinsamen Anlagen mit .	—	—	484	13	30	42	46	38
				5326	20	912	60	1159	50
	Zusammen . .	—	—	16428	22	1846	62	1473	48
				214121	60	55398	60	63837	00
	Das Vermessungs- und Bonitirungs- Register enthält	—	—	16428	22	1846	62	1473	48
				214121	60	55398	60	63837	00
	Unterschied . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufgestellt: Rohrberg, den 18 . .									
Der Geometer:									

Register.

§.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.			
maß und Bonitirungswertb der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																						Un- sand.	
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ar	qm		
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm				Ar
M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	Ar	qm		
73	12	77	80	74	95	33	94	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95	1	14
1462	40	1167	00	899	40	339	40	89	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	90	—	—
48	72	64	12	98	30	106	64	62	15	38	40	52	10	26	35	72	10	61	45	—	—	—	—
974	40	961	80	1179	60	1066	40	497	20	230	40	260	50	105	40	216	30	122	90	—	—	—	—
54	16	62	18	278	55	265	12	238	75	64	40	48	92	26	15	48	60	91	10	7	62	—	—
1083	20	932	70	3342	60	2651	20	1910	00	386	40	244	60	104	60	145	80	182	20	—	—	—	—
1654	04	1894	40	1516	50	1269	68	1017	80	667	80	487	68	586	75	2280	10	1232	70	93	24	—	—
33080	80	28416	00	18198	00	12696	80	8142	40	4006	80	2438	40	2347	00	6840	30	2465	40	—	—	—	—
39	62	48	92	32	15	42	48	20	60	45	75	26	48	37	70	38	50	39	65	35	48	—	—
792	40	733	80	385	80	424	80	164	80	274	00	132	40	150	80	115	50	79	30	—	—	—	—
1693	66	1943	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72	—	—
33873	20	29149	80	18583	80	13121	60	8307	20	4281	30	2570	80	2497	80	6955	80	2544	70	—	—	—	—
1693	66	1943	32	1548	65	1312	16	1038	40	713	55	514	16	624	45	2318	60	1272	35	128	72	—	—
33873	20	29149	80	18583	80	13121	60	8307	20	4281	30	2570	80	2497	80	6955	80	2544	70	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Genehmigt: den 18 . .

Die Vollzugs-Kommission:

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Zufheilungstabelle.**

Klassenwerthe für ein Ae in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1. Nummer der Grundstücke im Zuteilungsregister.	2. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	3. Kul- tur- art.	4. Angrenzer.	5. Lebens- oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Bemerkungen.	6. Flächen- maß- und Bonitr- ungswert der Grund- stücke.		7. 8. Flächen-			
							I.		II.	
					Ar.	qm	Ar.	qm	Ar.	qm
					M	3	M	3	M	3
1. Boll, Johann, Sonnenwirth.										
9.	Fallen- thor	Acker	ej. Schoch, Anselm aj. Boll, Johann, Kinder	—	120 45	—	—	—	—	—
153.	Brühl	"	ej. Scherer, Josef aj. Maier, Karl	—	1795 60	—	—	—	—	—
203.	Stahren- bühl	Wiese	ej. Kreuter, Jakob aj. Bünz, Philipp	—	55 00	6 76	12 16	—	—	—
250.	Hard	Acker	ej. Baier, Michael aj. Schrott, Kaver	—	1116 20	202 80	304 00	—	—	—
				Grundstück Nr. 250 hat die Brunnen- leitung zu dem Grundstück Nr. . . zu dulden laut Protokoll der Vollzugscom- mission vom . . .	15 00	4 56	5 22	—	—	—
					354 70	136 80	130 50	—	—	—
					125 28	11 22	20 48	—	—	—
					2215 40	336 60	512 00	—	—	—
					315 73	22 54	37 86	—	—	—
					5511 90	676 20	916 50	—	—	—
2. Boll, Johann, Sonnenwirth, Chefrau, Katharina geb. Bühler.										
20.	Au	Wiese	ej. Spieß, Johann aj. Merk, Friedrich	—	23 00	—	—	7 50	—	—
251.	Hard	Acker	ej. Müller, Heinrich aj. Schrott, Kaver	—	448 00	—	—	187 50	—	—
				Entschädig- ung wegen Wirkform 30 M laut Protokoll der Vollzugs- commission v. 2./11. 85. Ziffer 7.	14 00	—	—	—	—	—
					209 40	—	—	—	—	—
					37 00	—	—	7 50	—	—
					657 40	—	—	187 50	—	—
3. Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder l. Ehe, Heinrich, Maria und August. u. s. w.										
164. Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg.										
16.	Orien	Wiese	ej. der Orienbach aj. Güterweg	Stammgut	675 00	—	—	—	—	—
40.	Thal	"	ej. Bünz, Philipp aj. Gabel, Bernhard	"	6794 20	—	—	—	—	—
75.	Hard	Acker	ej. Gemeindevald aj. Gewann Rohrhalde u. s. w.	"	1100 00	—	—	198 36	—	—
					18441 40	—	—	4959 00	—	—
					4420 90	—	—	—	—	—
					14816 90	—	—	—	—	—
					6195 90	—	—	198 36	—	—
					40052 50	—	—	4959 00	—	—

Tabelle.

©

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.			
maß und Benützungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																						llu- sand.	
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Ar	qm		
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm				Ar
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3			M	3
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
728	80	452	40	455	40	159	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	68	17	00	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
313	60	255	00	40	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	42	1	80	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
48	40	27	00	12	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
16	72	58	40	10	20	2	56	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20		
334	40	876	00	122	40	25	60	22	40	15	00	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—		
71	26	107	36	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20		
1425	20	1610	40	630	60	184	60	22	40	15	00	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	60	1	90	5	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
172	00	28	50	60	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	12	9	40	—	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
42	40	141	00	7	20	18	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	72	11	30	5	60	1	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
214	40	169	50	67	20	18	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	239	50	218	10	217	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	2874	00	2181	00	1739	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
294	48	174	36	324	70	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5889	60	2615	40	3896	40	1081	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	90	65	40	25	332	40	164	40	518	00	2225	60	1011	60	48	00		
—	—	—	—	—	—	906	50	322	00	1994	40	822	00	2072	00	6676	80	2023	20	—	—		
294	48	174	36	564	20	416	85	257	65	332	40	164	40	518	00	2225	60	1011	60	48	00		
5889	60	2615	40	6770	40	4168	50	2061	20	1994	40	822	00	2072	00	6676	80	2023	20	—	—		

1. Nummer der Grundstücke im Zuteilungs-Register.	2. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	3. Kul- tur- art.	4. Angrenzter.	5. Lehen oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Bemerkungen.	6. Flächen- maß und Benützungswert der Grund- stücke.						
					7. I.			8. II.			
					Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	
					M	z	M	z	M	z	
175. Die Masse.											
33.	Fallen- thor	Acker	ej. Weg aj. Jost, Josef	—	13 10 337 40	5 22 156 60	4 64 116 00				
179.	Stahren- bühl	Wiese	ej. Straße aj. Bühler, Georg	—	17 10 419 20	6 42 192 60	4 86 121 50				
275.	Hard	Acker	ej. Bach aj. Bühler	—	15 50 393 40	—	—				
					45 70 1050 00	11 64 349 20	9 50 237 50				
Zusammenstellung.											
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth			—	315 73 5511 90	22 54 676 20	37 86 916 50				
2.	Boll, Johann, Sonnenwirth, Ehefrau, Katharina geb. Bühler			—	37 00 657 40	—	7 50 187 50				
3.	Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder I. Ehe Heinrich, Maria und August . . . u. s. w.			—	—	—	—				
164.	Bunjen, Ernst, Frhr. von, in Heidelberg u. s. w.			—	6195 90 40052 50	—	198 36 4959 00				
175.	Die Masse			—	45 70 1050 00	11 64 349 00	9 50 237 50				
					15944 09 208795 40	1816 20 54486 00	1427 10 35677 50				

Aufgestellt, Rohrberg, den 18 . .

Der Geometer :

Tabelle.

Seite . . .

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.			
maß. und Benützungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Uu-land.			
Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	Ar	qm
3 24																							
64 80																							
3 56		2 26																					
71 20		33 90																					
12 18		3 32																					
243 60		49 80																					
18 98		5 58																					
379 60		83 70																					
71 26		107 36		52 55		18 46		2 80		2 50		— 20										20	
1425 20		1610 40		630 60		184 60		22 40		15 00		1 00											
10 72		11 30		5 60		1 88																	
214 40		169 60		67 20		18 80																	
294 48		174 36		564 20		416 85		257 65		332 40		164 40		518 00		2225 60		1011 60				48 00	
5889 60		2615 40		6770 40		4168 50		2061 20		1394 40		822 00		2072 00		6676 80		2023 20					
18 98		5 58																					
379 60		83 70																					
1654 04		1894 40		1516 50		1269 68		1017 80		667 80		487 68		586 75		2280 10		1232 70				93 24	
33080 80		28416 00		18189 00		12696 80		8142 40		4006 80		2438 40		2347 00		6840 30		2465 40					

Genehmigt den 18 . . .

Die Vollzugs-Kommission:

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Geldausgleichungs-Tabelle.**

1	100	100	100
2	100	100	100
3	100	100	100
4	100	100	100
5	100	100	100
6	100	100	100
7	100	100	100
8	100	100	100
9	100	100	100
10	100	100	100
11	100	100	100
12	100	100	100
13	100	100	100
14	100	100	100
15	100	100	100
16	100	100	100
17	100	100	100
18	100	100	100
19	100	100	100
20	100	100	100

Ordnungszahl.	Name des Eigenthümers.	3. Hat zu fordern				Betrag			
		beziigl. Grund- stück Nr.	Nach- weis.	Betreff.					
					im Ein- zelnen		im San- zen		
					M	S	M	S	
1	Boll, Johann, Sonnenwirth	244 alt 244 alt 38 alt		Birnbaum Nr. 7 Rußbaum Nr. 61 Für gute Haltung im Bau	12 21 7	50 00 40			90
2	Boll, Johann, Sonnenwirth's Ehefrau, Katharina geborene Bühler	15 alt 741 neu	Beschluß der Voll- zugskom. vom 27. Mai 1886	Apfelbaum Nr. 21 Für Beichattung durch den Baum Nr. 614 auf Grundstück neu Nr. 742	38 4	50 50			43 00
3	Boll, Johann, Sonnenwirth's Kinder I. Ehe, Heinrich, Maria und August u. s. w.	60 neu		Für Mißform	50	00			50 00
164	Bunjen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg u. s. w.	159 neu 688 alt		Für Mindermaß Für Hopfen 17,80 Ar zu 5 Mark	16 89	80 00			105 80
									1746 60

Aufgestellt, Roßberg, den 18 . . .

Der Geometer:

©

4.				5.				6.	
Ist schuldig				Hat somit				Bemer- kungen.	
begl. Grund- stück Nr.	Nach- weis.	Betreff.	Betrag				zu zahlen		zu empfangen
			im Einzelnen		im Ganzen		in die		aus der
			M	S	M	S	Masse		
			M	S	M	S	M	S	
153 neu		Apfelbaum Nr. 610	32	60					
250 neu		Rußbaum Nr. 6	18	00					
7 alt		Für schlechte Haltung im Bau- und Düng- ungszustand	12	50	63	10	22	20	—
20 neu		Zwetschgenbaum Nr. 17	8	40					
618 neu		Für Klee	7	60					
					16	00	—	—	27 00
	Bejchluf der Voll- zugskom. vom 18. April 1886	Vorausbeitrag für Anlage des Entwässer- ungsgrabens im Gaigerloch	17	50	17	50	—	—	32 50
16 neu		Rußbaum Nr. 1	40	50					
268 neu		Für mehr zugetheil- tes Gelände	57	40	97	90	—	—	7 90
					1584	80			

Genehmigt, den 18

Die Vollzugs-Kommission:

Formular 13.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Auszug**

aus der

Zutheilungs- und Geldausgleichungs-Tabelle

für den

Eigenthümer **Johann Boll, Sonnenwirth, wohnhaft zu Rohrberg.**

Zuth.-Tab. Nr. 1.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
30	25	20	15	12	10	8	6	5	4	3	2

1. Nummer der Grundstücke im Zuteilungs-Register.	2. Benennung der Gewann, in welcher die Grund- stücke liegen.	3. Kul- tur- art.	4. Angrenzer.	5. Leben- oder Stammguts- eigenschaft, Erb- und Grunddienst- barkeiten und sonstige Bes- merkungen.	6. Flächen- maß und Benützungswert der Grund- stücke		7. 8. Flächen-			
							I.		II.	
					Ar	qm	Ar	qm	Ar	qm
					M	q	M	q	M	q
9.	Fallen- thor	Acker	ej. Schöch, Anselm	—	120	45	—	—	—	—
153.	Brühl	"	af. Boll Johann, Kinder	—	1795	60	—	—	—	—
			ej. Scherer, Josef	—	55	00	6	76	12	16
			af. Maier, Karl	—	1116	20	202	80	304	00
203.	Stahren- bühl	Wiese	ej. Kreuter, Jakob	—	15	00	4	56	5	22
			af. Bünz, Philipp	—	354	70	136	80	130	50
250.	Hard	Acker	ej. Baier, Karl	Grundstück Nr. 250 hat die Brunnen- leitung zu dem Grundstück Nr. . . . zu bulden laut Protokoll der Zoll- zugskommission vom	125	28	11	22	20	48
			af. Schrott, Kaver	—	2245	40	336	60	512	00
					315	73	22	54	37	86
					5511	90	676	20	976	50
			Hierzu der Abzug zu den gemeinsamen Anlagen . . .		167	00	—	—	—	—
			Der Anspruch nach der Besitzstandstabelle beträgt . .		5678	90	—	—	—	—
			Unterschied . . .		—	—	—	—	—	—
			Geldentschädigungen.							
			Eigentümer zahlt an die Masse:							
			Für den Apfelbaum Nr. 610 auf dem neuen Grund- stück Nr. 153			32	60	—	—	—
			Für den Nußbaum Nr. 6 auf dem neuen Grundstück Nr. 250			18	00	—	—	—
			Für schlechte Haltung des alten Grundstücks Nr. 7 im Bau und Düngungszustand			12	50	—	—	—
			Zusammen . . .			63	10	—	—	—
			Eigentümer empfängt aus der Masse:							
			Für den Birnbaum Nr. 7 auf dem alten Grundstück Nr. 244			12	50	—	—	—
			Für den Nußbaum Nr. 61 auf dem alten Grundstück Nr. 244			21	00	—	—	—
			Für gute Haltung des alten Grundstücks Nr. 38 im Bau			7	40	—	—	—
			Zusammen . . .			40	90	—	—	—
			Kohrberg, den 18 . . .							
			Der Geometer:							

und Gelbausegleichungstabelle.

S.

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.			
maß und Benützungswert der einzelnen Grundstücksabschnitte nach Klassen.																							
III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Un- land.			
Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm	Kr	qm
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	Kr	qm
36	44	30	16	37	95	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
728	80	452	40	455	40	159	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	68	17	00	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	60	255	00	40	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42	1	80	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	40	27	00	12	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	72	58	40	10	20	2	56	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
334	40	876	00	122	40	25	60	22	40	15	00	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	26	107	36	52	55	18	46	2	80	2	50	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
1425	20	1610	40	630	60	184	60	22	40	15	00	1	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Vorsitzende der Vollzugs-Kommission:

A n m e r k u n g.

Der Zuteilungsauszug, welcher jedem Grundbesitzer gegen Zustellungsbeurkundung zuzustellen ist, gibt demselben darüber Nachweis, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demselben zurückerhält. Gleichzeitig werden die Akten und Pläne zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause während mindestens 14 Tagen aufgelegt, während die neuen Grundstücke schon vorher auf dem Felde ausgepflügt sein müssen. Die Vollzugs-Kommission ist verpflichtet, jedem Grundbesitzer auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen.

Etwaige Erinnerungen und Beschwerden sind in der von dem Bezirksamt anzuberaumenden Tagfahrt — von deren Termin dem Grundbesitzer mit öffentlicher Bekanntmachung Kenntniß gegeben wird — vorzutragen. Der hierauf von der Vollzugskommission zu erteilende Bescheid ist dem Beschwerdeführer zu Protokoll oder in schriftlicher Ausfertigung unter Rekursbelehrung zu eröffnen.

Die durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von dem Beschwerdeführer zu tragen.

Beschwerden, welche erst nach der Schlußtagfahrt vorgetragen werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Beilage zum Grundbuch der Gemeinde **Rohrberg.**Feldbereinigung im Distrikt **Oberfeld.****Nachweisung**

der einzelnen Veränderungen des Grundeigenthums, welche in Folge der Schlußbestätigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom auf den eingetreten sind.

Alter Besitzstand.									
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	
Nummer der Grundstücke nach dem Vermessungs- und Benützungsbuch.	Kant. Num. Grundbuch mer. Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß.		Angrenzer.	Lebens- oder Stammguteigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Das alte Grundstück wird durch folgende neue Grundstücke bezw. Grundstücktheile ersetzt	Nummer.
				Ar	qm				
1. Boll, Johann, Sonnenwirth.									
7.	II. 17 20	Fallen- thor	Acker	113	45	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	Wegrecht des Bernh. Gabel.	1769 1796	9
38.	II. 30 60	Brühl	"	50	10	ej. Maier, Karl aj. Frey, Franz	—	900 1116	153
161.	II. 35 60	Stahren bühl	Wiese	15	50	ej. Louis, Konrad aj. Moser, Karl	—	das Ganze 27 1796 216	203 9
231.	III. 7 20	Hard	Acker	20	30	ej. Franz, Nikolaus aj. Merk, Friedrich	—	1116 55 2245	153 250
244.	III. 6 90	"	"	15	10	ej. Schmiedt, Josef aj. Schrott, Xaver	—	296 224	250
250.	III. 6 90	"	"	35	20	ej. Denzel, Georg aj. Jost, Josef	—	512 2245	250
252.	III. 6 90	"	"	12	10	ej. Baier, Michael aj. Mosbrugger, Josef	—	299 2245	250
290.	III. 6 90	Im Berg	"	40	20	ej. Schellinger, Georg aj. Reichenberger, Jh. Kinder	—	626 2245	250
300.	III. 6 90	"	"	15	00	ej. Müller, Heinrich aj. Maier, Georg	—	287 2245	250
310.	III. 6 90	"	"	5	15	ej. Kunz, Johann aj. Bender, Karl	—	170 2245	250
2. Boll, Johann, Sonnenwirths Ehe- frau, Katharina, geb. Bühler.									
15.	I. 26 125	Au	Wiese	25	00	ej. Burger, Karl aj. Frey, Georg	—	das Ganze	20
208.	I. 26 125	Hard	Acker	15	50	ej. Mayer, Michael aj. Gabel, Bernhard	Eulbet die Brunnenlei- tung zu Gun- sten des Grundstücks Nr. 209.	das Ganze	251

u. j. w.

Neuer Besitzstand.

9. Nummer der neuen Grundstücke nach dem Zuteilungsregister.	10. Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	11. Kulturart.	12. Flächennach.		13. Angrenzer.	14. Lebens- oder Stammguteigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bestimmungen.	15. Das neue Grundstück ersetzt folgende alte Grundstücke bezw. Grundstücktheile.	
			Ar	qm			Bruchtheile	Nummer
9	Fallenthor	Acker	120	45	ej. Schöck, Anselm af. Voll, Joh., Kinder	—	das Ganze 27	7 231
153	Brühl	"	55	00	ej. Scherer, Josef af. Maier, Karl	—	das Ganze 216	38 231
203	Stahrenbühl	Wiese	15	00	ej. Kreuter, Jakob af. Bünz, Philipp	—	das Ganze 298	161
250	Hard	Acker	105	00	ej. Baier, Michael af. Schrott, Xaver	Grundstück Nr. 250 hat die Brannenleitung zu dem Grundstück Nr. ... zu dulden laut Protokoll der Vollzugscommission vom.....	55 298	231 244 250 252 290 300 310
20	Au	Wiese	23	00	ej. Spieß, Johann af. Merk, Friedrich	—	das Ganze	15
251	Hard	Acker	14	00	ej. Müller, Heinrich af. Schrott, Xaver	Entschädigung wegen Mißform 30 M laut Protokoll der Vollz. Kom. v. 2./11. 85 Ziff. 7.	das Ganze	208

Alter Besitzstand.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nummer der Grundstücke nach dem Berechnungs- und Vertheilungs-Registrier.	Band. Num. Grundbuch mer. Seite.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß.		Angrenzer.	Lebens- oder Stammguteigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Das alte Grundstück wird durch folgende neue Grundstücke bezw. Grundstückstheile ersetzt.	
				Ar	qm			Bruchtheile.	Nummer der neuen Grundstücke.
17. Gierig, Lina, ledig.									
7093.	XXV. 67 277	Am Mühlgraben	Wiese	1 86	ef. Mutter, Friedrich af. Kunzmann, Otto	—	das Ganze und eine Geldentschädigung von 2.70 M.	4330	
18. Gutmann, Nathan, Handelsmann.									
6253.	XXI. 2 9	Kirchgrund	Acker	5 59	ef. Straße af. Klein, Heinrich	—	112 127	4538	
		Durch Geldentschädigung im Betrag von 15.20 M. erworben sind u. s. w.				—	15 127	"	
164. Bunsen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg.									
17.	I. 12 70	Orien	Wiese	1217 30	ef. der Orienbach af. Gewann Thal	Stammgut	das Ganze	16	
35.	I. 12 70	Thal	"	619 25	ef. Kreuter, Jakob af. Bünz, Philipp	"	7402 18441 11099 18441 842 14817 7962 14817	40 40 75 75	
71.	I. 12 70	Hard	Acker	2575 10	ef. Gemeinewald af. Gewann im Berg	"	6013 14817	75	
92.	I. 12 70	Im Berg	"	1750 50	ef. Güterweg af. Gemarkungsgrenze	"	6013 14817	75	
Hierauf am Schlusse der Tabelle:									
175. Waffengrundstücke.									
Aus der Gesamtmasse entnommen									
176. Gemeinsame Anlagen.									
Eigenthümer: Die Genossenschaft der theilhaftigen Eigenthümer (oder die Gemeinde).									
Aus der Gesamtmasse entnommen									
Aufgestellt: Rohrberg, den 18									
Der Geometer:				Der Vorsitzende der Vollzugskommission:					

Grundbuch.

Neuer Besitzstand.							
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Nummer der neuen Grundstücke nach dem Grundbuchregister.	Benennung der Gewann, in welcher die Grundstücke liegen.	Kulturart.	Flächenmaß. Ar am	Angrenzer.	Lebens- oder Stammguteigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten und sonstige Bemerkungen.	Das neue Grundstück ersetzt folgende alte Grundstücke bzw. Grundstücksstücke.	
						Bruchtheile	Nummer
						der alten Grundstücke	
4330	Am Mühlgraben	Wiese	1 57	cf. Kunzmann, Otto af. Mutter, Friedrich	—	19 22	7093
Gegen Geldentschädigung im Betrage von 2.70 M. abgegangen sind.						3 22	"
4538	Kirchgrund	Acker	6 14	cf. Klein, Heinrich af. Straße	—	das Ganze und eine Geld- entschädigung von 15.20 M.	6253
16	Orien	Wiese	675 00	cf. Orienbach af. Güterweg	Stammgut	6794 14196 7402	17
40	Thal	"	1100 00	cf. Bünz, Philipp af. Gabel, Bernhard	—	14196 11039 11881	17 35
75	Hard	Acker	4300 00	cf. Gemeindevald af. Gewann Rohrhalbe	—	842 11881 das Ganze das Ganze	35 71 92
33	Fallenther	Acker	13 10	cf. Weg, af. Zost, Josef	—	—	—
179	Stahrenbühl	Wiese	17 10	cf. Straße, af. Bühler, G.	—	—	—
275	Hard	Acker	15 10	cf. Bach, af. Bühler, Karl	—	—	—
288	Hauptweg a.	Weg	23 64	v. b. Straße b. Weg Nr. 296	—	—	—
289	" b.	"	12 29	von b. Straße bis z. Bach	—	—	—
290	Gewannweg c.	"	9 34	von Weg Nr. 288 bis 289	—	—	—

Geprüft und richtig befunden:

Karlsruhe, den 18

Technisches Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung.

Bemerkung.

Der Eintrag in das Grundbuch, welchen der Gemeinderath nach §. 18 der Vollzugsverordnung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315, unverzüglich nach Empfang dieser Nachweisung zu vollziehen hat, lautet:

Unter Bezugnahme auf die Beilage Nr. . . . zum Grundbuche wird von Seiten des Gemeinderaths beaufundet:

1. daß in dem Distrikt eine Feldbereinigung stattgefunden hat, wodurch die Feltheilung verändert worden ist;
2. daß die Schlußbestätigung mit Verfügung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom im Amtsverköndigungsblatt Nr. . . . verkündet worden ist, und
3. daß die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, am auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Kohrberg, den 18 . .

Der Gemeinderath.

Beilage zum Pfandbuch.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Oberfeld.****Nachweisung**

der Veränderungen der Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmten Liegenschaften, welche in Folge der Schlußbestätigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom Nr. auf den eingetreten sind.

Auf Grund des §. 19 der Vollzugsverordnung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315, und der gemäß §. 18 derselben gefertigten Nachweisung zum Grundbuch aufgestellt von

N. N.

1. Nummer der Grundstücke nach dem Vernehmungs- und Dontirungs-Register.	2. Vorzugs- und Pfandrechte auf bestimmten Liegenschaften.						3. Art des Pfandrechts, Name des Gläubigers und Betrag der Forderung.	4. Das Pfand- bez. Vorzugs- Recht geht auf folgenden Theil des in dem Zutheilungsregi- ster mit nachstehender Nummer bezeichneten neuen Grundstücks über	5. Bruchtheile Num- mer des neuen Grundstücks.	6. Gebührensätze, die nach §. 63 Jf. 4 und 5 der Dienstinstruktion zu behandeln sind.
	Eintrag im									
	Grund- buch.		Pfand- buch.							
	Band.	Nr.	Seite.	Band.	Nr.	Seite.				
1. Boll, Johann, Sonnenwirth.										
7.	II.	17	20	—	—	—	Vorzugsrecht des Georg Denzel für eine Kaufschillingsforde- rung von 600 M.	1769 1796	9	—
38.	—	—	—	I.	5	30	Bedingenes Pfandrecht des Phi- lipp Bünz für eine Darlehens- forderung von 1000 M.	900 1116	153	—
161.	—	—	—	I.	5	30	Bedingenes Pfandrecht des u. s. w.	Auf das Ganze	203	—
231.	—	—	—	I.	35	212	Vorzugsrecht des Michael Baier aus Erbtheilung für den Be- trag von 2000 M.	27 1796 216 1116 55 2245	9 153 250	—
231.	—	—	—	II.	10	30	Bedingenes Pfandrecht des Josef Jost für eine Darlehensforde- rung von 800 M.	27 1796 216 1116 55 2245	9 153 250	—
244.	—	—	—	II.	10	30	Bedingenes Pfandrecht des u. s. w.	296 2245	250	—
250.	—	—	—	II.	10	30	Bedingenes Pfandrecht des u. s. w.	512 2245	250	—
290.	II.	90	300	—	—	—	Vorzugsrecht des Karl Moser für eine Kaufschillingsforderung von 1600 M.	626 2245	250	—
300.	—	—	—	II.	10	30	Bedingenes Pfandrecht des Kaver Schrott für eine Darlehens- forderung von 500 M.	287 2245	250	—
310.	—	—	—	II.	10	30	Bedingenes Pfandrecht des u. s. w.	170 2245	250	—
310.	—	—	—	II.	30	70	Bedingenes Pfandrecht des u. s. w.	170 2245	250	—
2. Boll, Johann, Sonnenwirths Ehefrau, Katharina geb. Bühler.										
Keine Einträge über besondere Vorzugs- und Pfandrechte.										
3. Boll, Johann, Sonnenwirths Kinder I. Ehe, Heinrich, Maria und August.										
u. s. w.										
Aufgestellt: Kohrberg, den 18 . . N. N.										

Gemeinde **Hohberg.**

Distrikt **Kurzbuschel.**

Register über Geländeentschädigung

für die

Feldweganlage.

No.	Ort	Fläche	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Alter Besihsstand.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nummer der Grundstücke nach dem Plan	Namen der Eigenthümer.	Band, Numm. Grundbuch. met. Seite.	Gewann.	Kulturart.	Angrenzer.	Flächenmaß nach der Katastervermessung, dem Steuerzettel oder Grundbuch. Steuerkapital.		Auf dem Grundstück haftende dingliche Lasten.	
						Ar	qm		
						M	S		
						(roth.)			
1.	Schrott, Kaver, Landwirth	VII. 110. 202.	Kurz- buckel	Acker	ej. Denzel, Georg aj. Gabel, Bernhard	27 72 378 00		Auf dem Grundstück ruht eine vertragsmäßige Lieberfahrtslast zu Gunsten des Grundstücks Nr. 7 lt. Erbb. B. VII., Nr. 130, S. 241.	
2.	Gabel, Bernhard, Küfer	XVI. 193. 292.	"	"	ej. Schrott, Kaver aj. Frei, Georg	109 74 1520 00			
3.	Maier Karl, Landwirth	XV. 104. 181.	"	Acker und Wiese	ej. Weg aj. Schmidt, Josef	29 89 420 00		Auf dem Grundstück haftet die Last eines 1 m breiten Wasserabzugsgrabens zu Gunsten der Grundstücke der Gewann Brühl lt. Erbb. Bd. XV., Nr. 120, S. 204.	
4.	Die Masse		"	Gewann- weg	Bon der Vicinalstraße nach Wald bis zum Grundstück Nr. 25	9 27			
				u. s. w.					
	Neue Wege.								
a.	Die Masse		Kurz- buckel	Gewann- weg	—	—	—	—	
				u. s. w.					
					Zusammen . .	1543 28 32409 00			

Aufgestellt: Rohrberg, den 18 . .

Der Geometer:

Geländeentschädigung.

Neuer Besitzstand.															
9.						10.						11.		12.	
Flächenmaß und abgeschätzter Werth des abzutretenden Geländes.						Flächenmaß und abgeschätzter Werth des anzunehmenden Geländes.						Flächenmaß des neuen Besitzstandes.		Bemerkungen, insbesondere über etwaige dem Grundstück durch das Unternehmen auferlegte dingliche Lasten.	
Zu Weg	Ar am		Zu Grundst. Nr.	Ar am		Zusammen	Den Grundst. Nr.	Ar am		Zusammen		Ar	am		
	M	3		M	3			M	3	M	3				M
	(roth.)			(roth.)		(roth.)		(roth.)		(roth.)					
a	— 90	13 90	3	— 27	2 70		3	2 73							<p>Dem Grundstück wurde die unbeschränkte Belastung an der südlichen Grenze zu Gunsten des Grundstücks Nr. 7 auferlegt lt. Protokoll der Vollzugskommission vom 7. Mai 1886, Ziffer 15.</p> <p>Dem Grundstück wurde die Last der Duldung des seiner Grenze zu nahe stehenden Birnbaums auf dem Grundstück Nr. 3 auferlegt lt. Protokoll der Vollzugskommission vom 8. Mai 1880, Ziffer 23.</p> <p>Das Grundstück hat das Ueberfahrtsrecht über Grundstück Nr. 17 und zwar an der südlichen Grenze des letzteren; lt. Protokoll der Vollzugskommission vom 8. Mai 1886, Ziffer 28.</p>
			5	— 49	3 70	1 66				2 73			28 79		
a	1 66	16 70	5	— 23	2 00	1 89	4	— 18							
							(alter Weg)	1 10							
							5	— 09		— 27			108 12		
								1 50		2 60					
a	1 59	25 30	1	2 73	39 10	4 32	1	— 27		— 27			25 84		
						64 40		2 70		2 70					
a	6 12	36 70	2	— 18	1 10										
			5	1 59	9 50										
			6	1 38	8 30	9 27									
						55 60									
								14 43		14 43			14 43		
								132 60		132 60					
	61 72	864 10		22 07	308 60	83 79		83 79		83 79			1543 28		
						1172 70		1172 70		1172 70					

Genehmigt, den 18 . .
Die Vollzugskommission:

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Kurzbuschel.**

Geldausgleichstabelle

für die

Feldweganlage.

1. Ordnungstabl.	2. Name des Eigenthümers.	3. Hat zu fordern				
		begl. Grund- stück Nr.	Nachweis.	Betreff.	Betrag	
					im Ein- zelnen	im Ganzen
					fl	sch
1. Boll, Johann, Sonnenwirth	Tabelle über Ge- ländeentschä- digung.	Für abzutretendes Gelände		5060		
27.		Für einen Apfel- baum, welcher in den Weg b fällt		2000		
"		Für einen dem Grundstück Nr. 28 zugeheilten Birn- baum		3000		
"	Protokoll der Vollzugskom- mission vom 7./V. 86, Ziff. 17.	Für eine zu Gunsten des Grundstücks Nr. 28 auferlegte Beglaf		1000		
53.	Protokoll der Vollzugskom- mission vom 7./V. 86, Ziff. 29.	Minderwerth wegen Durchschneidung durch Weg b		800		
"	Protokoll der Vollzugskom- mission vom 8./V. 86, Ziff. 32.	Minderwerth einer hohen Wegböschung		1500		
76.	Protokoll der Vollzugskom- mission vom 8./V 86, Ziff. 36.	Für die Grunddien- barkeit der Duldung eines der Grenze zu nahe gerückten Birn- baumes auf Grund- stück Nr. 75		1000		
					143 60	

u. s. w.

Aufgestellt, Kohrberg, den 18 . .

Der Geometer :

für die Feldweganlage.

4.				5.				6.		
Ist schuldig				Hat somit				Bemerkungen.		
begl. Grund- stück Nr.	Nachweis.	Betreff.	Betrag				zu zahlen in die		zu em- pfangen aus der	
			im Ein- zelnen.		im Ganzen		Masse			
			M	3	M	3	M		3	M
134	Tabelle über Ge- ländeentschä- digung.	Für anzunehmendes Gelände	15	10						
		Für einen Apfelbaum auf dem von Grund- stück Nr. 133 zu- getheilten Gelände	10	00						
"	Protokoll der Bollzugskom- mission vom 7./V. 86, Ziff. 3.	Für den Wegfall der früher zu Gunstendes Grundstücks Nr. 135 bestandenen Weglast	8	00						
"	Protokoll der Bollzugskom- mission vom 7./V. 86, Ziff. 11.	Für ganz besonderen Nutzen aus dem Wegnetz (Voraus- beitrag)	10	00						
198	Protokoll der Bollzugskom- mission vom 8./V. 83, Ziff. 48.	Für den Wegfall der früher zu Gunsten der Grundstücke Nr. 199 bis 205 bestandenen Weglast	15	00						
			<hr/>	<hr/>	58	10			85	50

u. j. w.

Genehmigt: den 18 . . .

Die Bollzugs-Kommission:

Formular 18.

Pfandbuchnachweisung für Weganlagen.

Gemeinde **Rohrberg.**Distrikt **Kurzbucl.****Nachweisung**

der Veränderungen der Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmten Liegenschaften, welche in Folge der Schlußbestätigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom Nr. auf den eingetreten sind.

Auf Grund des §. 19 der Vollzugsverordnung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315, und der gemäß §. 18 derselben gefertigten Nachweisung zum Grundbuch aufgestellt von

N. N.

1. Nummer der Grundstücke.	2. Flächen- maß nach dem Verme- sungs- werk		3. Pfund- und Vorzugsrechte auf bestimmte Liegenschaften.						4. In Folge des Unternehmens						
			Eintrag im			Art des Pfandrechtes bzw. Vorzugsrechtes.			abge- tretenes	hinzu- gekome- nes	Gelände.				
			Grundbuch		Pfundbuch	Name des Gläubigers.									
			Kr	qm	Vb.	Num- mer	Seite.	Vb.	Num- mer.	Seite.	Betrag der Forderung.		Kr	qm	Kr
Schrott, Xaver, Landwirth.															
1.	27	72	VII.	110	162	—	—	—	Vorzugsrecht des Georg Denzel für eine Kaufschillingsforderung von 600 M.			1	66	2	73
Maier, Karl, Landwirth.															
4.	27	89	XV.	104	181	I.	5	30	Bedingenes Pfandrecht des Georg Doll für ein Darlehen von 300 M.			4	32	—	27

für Weganlagen.

5.		6.						7.							
Demnach Flächen- maß im neuen Besitz- stand.		Betrag der Geldentschädigung, welche der Pfandschuldner aus der Masse erhält.						an die Masse zu zahlen hat.							
		Für ab- getrete- nes Ge- lände		Für dauernde Werths- verminderungen.		Zu- sam- men.		Für hinzuge- komme- nes Ge- lände		Für dauernde Werths- erhöhungen.		Zu- sam- men.			
Ar	qm	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3		
28	79	20	30	50	—	70	30	39	10	—	—	39	10		
				Wegen Durch- schneidung durch den Weg b.											
25	84	64	40			64	40	2	70	Wegen Wegfall einer früher zu Gunsten der Grundstücke N. N. bestandenen Tret- last und wegen Aufhebung einer zu Gunsten des Grundstücks Nr. bestehenden Ueber- fahrtslast.		25	—	27	70

Rubriken-Ordnung

für die

Feldbereinigungs-Rechnungen.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

- §. 1. Kassenvorrath.
- §. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

- §. 3. Von Massegrundstücken:
 - a. Erlös aus den Erträgen.
 - b. " " " veräußerten Grundstücken.
- §. 4. Vergütungen an die Masse nach der Geldausgleichungstabelle.
- §. 5. Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Feldbereinigung.
- §. 6. Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Aussteinerung der Eigenthumsgrenzen.
- §. 7. Sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

- §. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.*)
- §. 9. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstockeinnahmen.

- §. 10. Heimbezahlte Kapitalien.**)
- §. 11. Aufgenommene Kapitalien.
- §. 12. Sonstige Grundstockeinnahmen.

*) insbesondere Zuschüsse aus der Gemeindefasse im Sinne des Abs. 2 der Gebrauchsvorschrift zu Abth. III. der Rubr.-Ordn. für die Gemeindefassungen, soweit nicht aus Anlehen der Gemeinde entnommen.

***) Im Falle vorübergehender Anlage von Anlehensmitteln.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§. 13. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

A. Für die Feldbereinigung.

§. 14. Für die geometrischen Arbeiten:

a. Affordverdienst des Geometers.

b. Sonstige Bezüge des Geometers einschließl. Gehilfengebühren.

§. 15. Allgemeine Kosten der Feldbereinigung (Gebühren der Mitglieder der Vollzugskommission, Kosten wegen Tagfahrten, für Bekanntmachungen, Zustellungen, Vorladungen, Versteigerungen, Tagelöhner, Bereinigung des Grund- und Pfandsbuchs u.).*)

§. 16. Für Ausführung der gemeinsamen Anlagen.

§. 17. Für wiederholte Prüfung von Beschwerden und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten.

§. 18. Für Führung, Stellung und Abhör der Rechnungen, sonstige Verwaltungskosten und Kosten der Schlussabrechnung.

§. 19. Binsen und Kosten für Kapital- und andere Schulden.

§. 20. Vergütungen aus der Masse nach der Geldausgleichungstabelle.

§. 21. Sonstige Ausgaben.

B. Für die Ermittlung des Eigenthums und für die Grenz-Aussteinerung.

§. 22. Für die Ermittlung des Eigenthums (Gebühren der Urkundspersonen u.).

§. 23. Für die Aussteinerung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen.

§. 24. Für die Aussteinerung der Eigenthumsgrenzen:

a. Für die Anschaffung von Grundstücksgrenzsteinen (Furchensteinen).

b. Gebühren der Steinsetzer und deren Gehilfen und andere hierher gehörige Ausgaben.

§. 25. Sonstige Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 26. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

§. 27. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstocksausgaben.

§. 28. Angelegte Kapitalien.

§. 29. Abgetragene Kapitalien.

§. 30. Sonstige Grundstocksausgaben.

*) Hier wie überhaupt überall, wo es etwa nöthig fällt, können Untercrubriken gebildet werden.

Gemeinde **Rohrberg.**

Distrikt **Oberfeld.**

Nachweisung

über die

Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung.

Die noch ungedeckten Kosten betragen nach der (Gemeinde)rechnung für 18 . . .
Seite 45 = 3797.50 M, welche von den betheiligten Eigenthümern nach Verhältnis
des Bonitrungswertes der betheiligten Grundstücke zu tragen sind.

Der Gesamtbonitrungswert (Gesamtsteuerkapital) beträgt nach der Zuteilungs-
tabelle (Abstimmungsliste) 222 530 M. Auf 100 M. Wert (Steuerkapital) entfallen
somit 1 M. 70,7 S.

Anmerkung. Sollten die Betheiligten einen anderen Verteilungsmaßstab be-
schlossen haben, so haben die geeigneten Aenderungen einzutreten.

Nummer der Pachtungs- Tabelle.	Namen des Eigenthümers.	Bonitirungswertb.		Kostenbeitrag.		Geleistete							
		M	S	M	S	Datum und Jahr.		Be- trag.		Datum und Jahr.		Be- trag.	
						M	S	M	S	M	S	M	S
1.	Boll, Johann, Sonnenwirth	2975	50 78	5/1.85	20 00	4/3.85	10 00						
2.	Boll, Johann, Sonnen- wirths Ehefrau, Katharina geb. Bühler	450	7 68										
3.	Boll, Johann, Sonnen- wirths Kinder erster Ehe, Heinrich, Maria und August u. s. w.	—	—										
164.	Bunjen, Ernst, Freiherr von, in Heidelberg	25400	433 58										
	Zusammen												

Aufgestellt: Rohrberg, den 18

Der Gemeinderath:

Formular 21.

Geschäfts-Tagebuch

des zu

als Vorsitzenden von Vollzugs-Kommissionen

für die

Feldbereinigung.

Gebührenforderungszettel

des von als Mitglied der
 Vollzugs-Kommission für Feldbereinigung in der Gemarkung

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		
Jahr	Monat	Tag	Zeit- aufwand nach Stunden.	Nähere Bezeichnung des Geschäfts.	Betrag einer Tages- gebühr		Betrag der Gebühren- forderung.		
der Geschäftsbesorgung.					M.	S.	M.	S.	

Anmerkung. Nach §. 1 der Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz und
 des Innern vom 30. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.,
 Seite 603, wird bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger die Hälfte,
 bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.